

RAHMENVERTRAG

gemäß § 79 SGB XII für das Land Sachsen-Anhalt

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt als überörtlichem Träger der Sozialhilfe,

den Kommunalen Spitzenverbänden in Sachsen-Anhalt,
im Einzelnen

Landkreistag Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

und

den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Der PARITÄTISCHE Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt KdöR

APH - Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V.

bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

VDAB Sachsen-Anhalt e.V. /Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	5
§ 1 Grundsatz	7
§ 2 Einrichtung	8
§ 3 Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 SGB XII	8
§ 4 Zuordnung	9
§ 4a Sonderregelung für Kinder	10
§ 5 Leistungstypen	10
§ 6 Kombination von Leistungstypen	11
§ 7 Kommission „K 75“	11
§ 8 Geschäftsstelle der Kommission „K 75“	13
§ 9 Zielgruppen	13
§ 10 Leistungen	13
§ 11 Leistungsangebot	14
§ 12 Leistungsinhalte	14
§ 13 Qualität der Leistungen	15
§ 14 Vergütung	16
§ 15 Bestandteile der Vergütung	17
§ 16 Grundpauschale	18
§ 17 Maßnahmepauschale	18
§ 18 Investitionsbetrag	19
§ 19 Räumliche und sächliche Ausstattung	21
§ 20 Personelle Ausstattung	21
§ 21 Zuordnung der Personal- und Sachkosten	22

	Seite
§ 22 Sonstige Aufwendungen	22
§ 23 Nicht zu berücksichtigende Aufwendungen	23
§ 24 Gesondert abzugeltende Leistungen	24
§ 25 Kostenarten- und Kostenstellenrechnung	24
§ 26 Gesamtplan und Entwicklungsbericht	24
§ 27 Qualitätssicherung	25
§ 28 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität	26
§ 29 Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität	27
§ 30 Maßnahmen zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit und Qualität	28
§ 31 Sonderregelungen für die Hilfe zur Pflege	28
§ 32 Sonderregelung für Investitionskosten gemäß § 75 Abs. 5 SGB XII	29
§ 33 Sonderregelungen für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	29
§ 34 Übergangsbestimmung 2007 und 2008	29
§ 35 Inkrafttreten	30
§ 36 Kündigung	30
§ 37 Salvatorische Klausel	31

Anlagen

Anlage A	Fragebogen zur Bildung von Gruppen für Hilfeempfänger (alter Rahmenvertrag)
Anlage B	Leistungstypen (alter Rahmenvertrag)
Anlage C	Zuordnung von Leistungstypen zu Gruppen für Hilfeempfänger (alter Rahmenvertrag)
Anlage D	Fragebogen zur Zuordnung zum Leistungstyp (alter Rahmenvertrag – 2 Teildaten)
Anlage E	Kombination der Leistungstypen (alter Rahmenvertrag)
Anlage F	Liste der Beschlüsse der Kommission „K 93“
Anlage G	Strukturerhebungsbogen (alter Rahmenvertrag)
Anlage H	Mitteilung der Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission beim Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Stand Mai 1993
Anlage J	Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und –beträgen zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile (alter Rahmenvertrag)
Anlage K	Liste der zu ersetzenden Paragraphen und ihre Neuformulierungen
Anlage L	Erhebungsbogen für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen
Anlage M	Erhebungsbogen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen

Präambel

Seit dem 01.01.2005 gelten die Vorschriften §§ 75 ff. SGB XII zur Gestaltung der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Sozialhilfeträgern, welche die Vorschriften der §§ 93 ff. BSHG ablösen.

Mit diesem Vertrag und dem Ergänzungsvertrag sollen bedeutsame Änderungen bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII an Leistungsberechtigte in Einrichtungen und durch Dienste eingeleitet und umgesetzt werden. Die Verträge sollen vielfältige Chancen einer Neuorientierung in der Eingliederungshilfe bieten und sind zugleich für Weiterentwicklungen offen.

Mit diesen Verträgen sollen folgende Zielstellungen verwirklicht werden:

1. Entwicklung und Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft,
2. Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen,
3. Sicherung angemessener gemeinde- und wohnortnaher Angebotsstrukturen.

In diesem Rahmen sollen im Interesse der Leistungsberechtigten bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe folgende Aufgaben im Mittelpunkt stehen:

1. Planung, Einleitung und Durchführung notwendiger Leistungen in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form;
2. Fortlaufende Überprüfung und Fortführung der individuellen Hilfeplanung im Hinblick auf die Entwicklung zu einer selbstbestimmten Lebensführung;
3. Verknüpfung von notwendigen Leistungsangeboten mit vorhandenen oder zu entwickelnden sozialen regionalen Netzwerken;
4. Flexible Anpassung von Art und Umfang der Leistungen an den jeweiligen Stand der Zielerreichung.

Das neue System für die Vereinbarung und Finanzierung der Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe in Einrichtungen und durch Dienste wird unbeschadet möglicher späterer

Veränderungen in Bezug auf die bisher zu erbringenden Leistungen im Ausgabenbereich haushaltsneutral¹ umgesetzt.

Mit der durch diesen Vertrag und den Ergänzungsvertrag beschriebenen Umstellung auf dieses System will das Land weder Ausgaben einsparen noch eine Ausgabensteigerung auslösen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die bisher zu gewährenden Leistungen detailliert beschrieben und den vorgegebenen Leistungstypen zugeordnet werden.

Veränderungen infolge einer Änderung der Zahl der Leistungsberechtigten bleiben unberührt; die Ausgabenansätze sind gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Die Ausgaben für die Eingliederungshilfen für behinderte Kinder in Frühförderstellen und integrativen Kindertagesstätten sind bei der Umstellung gesondert zu behandeln.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne von § 4 SGB XII. Bei der Umsetzung des neuen Systems ist der § 9 SGB XII zu beachten.

¹ Grundlage für die Haushaltsneutralität sind die Zahl der Leistungsberechtigten (Stichtag 31.12.2006) und die Bruttoausgaben für die von diesem Vertrag umfassten Hilfen des festgestellten Haushaltsergebnisses (Jahresrechnung) für das Jahr 2006.

§ 1

Grundsatz

- (1) Dieser Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII wird vor dem Hintergrund geschlossen, dass Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen zwischen den Vereinigungen von Trägern der Einrichtungen und der Dienste sowie dem überörtlichem Träger der Sozialhilfe abzuschließen sind, um u.a. eine bessere Vergleichbarkeit der Leistungen und Vergütungen herzustellen.
- (2) In diesem Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII werden die Rahmenbedingungen über die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII geregelt.
- (3) Der Rahmenvertrag stellt sicher, dass sich die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten. Er soll gewährleisten, dass
 - Leistungen, die in Einrichtungen und durch Dienste erbracht werden, den Grundsätzen des § 9 SGB XII entsprechen;
 - die Grundsätze der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden;
 - die Selbstständigkeit der Träger der Einrichtungen und Dienste bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt.
- (4) Die Leistung verfolgt insbesondere das Ziel, für die Leistungsberechtigten die Hilfen so zu gestalten, dass
 - ihnen ein Leben in Achtung und Würde ermöglicht wird,
 - Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung so unterstützt und gefördert werden, dass sie sich selbst als maßgeblicher Gestalter ihrer eigenen Lebensumwelt erleben können,
 - insbesondere Lebensräume in der Gemeinschaft erhalten, entwickelt und gefördert werden,

- Kommunikation, Austausch, Begegnung und Kontakte als Teilnahme am Leben in der Gesellschaft und Gemeinschaft gefördert und ermöglicht werden,
- die Sicherung bisher erreichter Eingliederung erfolgt,
- eine Erweiterung von Teilnahmemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben gefördert wird,
- ein angemessenes Erhalten und Herstellen wertschätzender Beziehungen ermöglicht werden,
- die Gestaltung eines entwicklungsgemäßen Milieus als Aufgabe weiter in den Mittelpunkt gerückt wird,
- eine Festlegung von konkreten Zielen im Hinblick auf die weitgehende Autonomie und Lebensqualität durch die Helfenden erfolgt.

§ 2

Einrichtung

- (1) Eine Einrichtung im Sinne des Rahmenvertrages ist eine räumlich abgeschlossene, organisatorische Einheit, in der stationäre oder teilstationäre Leistungen erbracht werden.
- (2) Dienst im Sinne des Rahmenvertrages ist eine organisatorische Einheit, die ambulante Leistungen erbringt.
- (3) Zielgruppen des Rahmenvertrages sind Leistungsberechtigte im Sinne der §§ 53, 61 und 67 SGB XII.

§ 3

Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 SGB XII

- (1) Die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII werden zwischen dem Träger einer Einrichtung bzw. eines Dienstes oder seinem Verband und dem überörtlichem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen. Für jeden Leistungstyp oder eine zulässige Kombination von Leistungstypen werden schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen. Grundlage

der Vereinbarungen sind die Festlegungen im Rahmenvertrag.

- (2) Der Abschluss einer Vereinbarung mit Einrichtungen bzw. Diensten über die für eine qualifizierte Betreuung von Leistungsberechtigten notwendigen vorzuhaltenden Leistungen ist nur dann möglich, wenn
- das Leistungsprofil und die Platzkapazität verbindlich abgestimmt sind;
 - die vom Leistungserbringer vorzulegende Leistungsbeschreibung, die eine konzeptionelle Darstellung beinhaltet, zwischen den Vertragsparteien verbindlich abgestimmt wurde (Qualität der Leistung);
 - eine Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung für freie Plätze (Einrichtungen) und Kapazitäten (Dienste) im Sinne von § 76 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vorliegt;
 - die Regelungen des Rahmenvertrages und die Beschlüsse der Kommission „K 75“ zur Umsetzung dieses Vertrages als verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII anerkannt werden.

§ 4

Zuordnung

- (1) Jeder Leistungsberechtigte wird einem Leistungstyp zugeordnet.
- (2) Die Zuordnung erfolgt durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage fachlicher Stellungnahmen und des "Fragebogens zur Bildung von Gruppen für Hilfeempfänger" (Anlage A), der in den Leistungstypen (Anlage B) genannten Kriterien zu „Zielgruppe und Hilfebedarf“, der „Zuordnung von Leistungstypen zu Gruppen für Hilfeempfänger“ (Anlage C) und des „Fragebogens zur Zuordnung zum Leistungstyp“ (Anlage D).
- (3) Der Zugang zu den Leistungstypen für wesentlich sinnes- und sinnes-/mehrfachbehinderte Menschen, wesentlich körperbehinderte Menschen, Autisten, Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich der diesen angegliederten Fördergruppen oder in soziotherapeutischen Wohngruppen, den Leistungstypen Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie in

der Regel von Leistungsberechtigten vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann nicht mit den vereinbarten Erhebungsinstrumenten bestimmt werden. Der Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 4a

Sonderregelung für Kinder²

Die Zuordnung für Leistungsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt auf Grundlage fachlicher Stellungnahmen durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Gutachten und Entwicklungsberichte eines Sozialpädiatrischen Zentrums oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle sind bei der Feststellung des Bedarfs und der Zuordnung einzubeziehen.

§ 5

Leistungstypen

- (1) Leistungstypen erfassen die wesentlichen Leistungsmerkmale der Einrichtungen und Dienste. In einem Leistungstyp werden Bedarfe einer Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen zusammengefasst. Dabei werden diese Bedarfe durch den Leistungstyp abgedeckt. Kostenübernahmeerklärungen im Einzelfall bleiben davon unberührt.
- (2) Die Leistungstypen stellen in Bezug auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Ziele, Art und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung) sowie Leistungs- und Qualitätsmerkmale typisierte Leistungsangebote dar.

² Zur Feststellung des Bedarfs bei Kindern in integrativen Kindertagesstätten soll zum 01.08.2009 ein Assessmentinstrument eingeführt werden. § 4a ist dann im Rahmenvertrag um folgenden Absatz zu ergänzen: „In Fällen, in denen eine Zuordnung eines Leistungsberechtigten mit einem Anspruch auf Kinderbetreuung nach § 3 des Kinderförderungsgesetzes in die Bedarfsgruppen des Leistungstyps „Integrative Kindertagesstätte“ nach Abs. 1 nicht oder noch nicht möglich ist, hat in einer Eingangsphase von längstens 6 Wochen die integrative Kindertageseinrichtung unter Nutzung des Assessmentinstruments (Anlage 8) eine ergänzende Begutachtung durchzuführen und der herangezogenen Gebietskörperschaft vorzulegen. Während der Eingangsphase erfolgt in der Regel eine vorläufige Gewährung der Hilfen nach der Bedarfsgruppe A des Leistungstyps „Integrative Kindertagesstätte“, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Eingliederungshilfe des Leistungsberechtigten besteht.“

(3) Die Leistungstypen haben eine zentrale Bedeutung für die

1. Beschreibung des konkreten Leistungsangebotes der Einrichtung bzw. des Dienstes,
2. Vergleichbarkeit von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung,
3. Kalkulation der Maßnahmepauschalen nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf.

(4) In einer Einrichtung bzw. durch einen Dienst ist das Angebot für mindestens einen Leistungstyp vorzuhalten. Die Leistungsangebote sind alters- und zielgruppengerecht im Sinne des § 9 dieses Vertrages zu gestalten. Die vereinbarten Leistungstypen sind in der Anlage B festgelegt und beschrieben.

§ 6

Kombination von Leistungstypen

- (1) Um den unterschiedlichen Ansätzen und Anforderungen zur fachgerechten milieubezogenen Förderung, Betreuung und Versorgung von Leistungsberechtigten gerecht zu werden, kann eine Kombination von Leistungstypen erforderlich sein.
- (2) Der Träger der Einrichtung vereinbart mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die nach der Anlage E in Frage kommende(n) Kombination(en) von Leistungstypen. Der Träger der Einrichtung kann mit anderen Einrichtungsträgern kooperieren, um die angestrebte Kombination von Leistungstypen zu gewährleisten.

§ 7

Kommission „K 75“

- (1) Für den Geltungsbereich des Rahmenvertrages bilden die Vertragspartner eine ständige Kommission "K 75".

- (2) Die Kommission „K 75“ ist zuständig für alle diesen Rahmenvertrag aus gestaltenden Entscheidungen. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
- Umsetzung und Fortentwicklung des Rahmenvertrages sowie weitere Regelungen und Ergänzungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, z.B.
 - Änderung und Ergänzung der Anlagen,
 - Änderung der Abwesenheitsregelungen,
 - Änderung der Vorgaben für Mindeststandards und Kombination von Angeboten,
 - Änderung der Pauschalen,
 - Änderung der Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile,
 - notwendige Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Qualitätsstandards
 - Vereinbarung zu Inhalt und Struktur des Entwicklungsberichtes.
- (3) Die Kommission „K 75“ ist paritätisch besetzt. Auf Seite der Leistungserbringer verfügt jede diesen Vertrag unterzeichnende Partei über eine Stimme. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erhält die gleiche Anzahl an Stimmen, über die die Leistungserbringer zusammen verfügen.
- (4) Der Vorsitz der Kommission wird von einer Vertreterin/einem Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen.
- (5) Das Stimmrecht ist innerhalb der Mitglieder der „K 75“ übertragungsfähig. Die Stimmrechtsübertragung ist spätestens zu Beginn der Sitzung in Schriftform vorzulegen und dem Protokoll beizufügen. Das übertragende Mitglied lässt die Beschlüsse gegen sich gelten, sofern es dem Beschluss nicht bei der Abstimmung widersprochen hat.
- (6) Die Kommission „K 75“ ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmrechte der Leistungserbringer und die Mehrheit der Stimmrechte der Sozialhilfeträger anwesend sind. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltung ist möglich, wobei diese dann nicht mitgezählt werden.

- (7) Die Kommission „K 75“ hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung ist in einem Zeitraum von sechs Monaten zu erarbeiten und im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.
- (8) Die Kommission „K 75“ kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden.
- (9) Die als Anlage F aufgeführten Beschlüsse der Kommission „K 93“ gelten fort.

§ 8

Geschäftsstelle der Kommission „K 75“

Die Kommission „K 75“ erhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe eingerichtet.

§ 9

Zielgruppen

Für folgende Zielgruppen werden in diesem Rahmenvertrag Leistungstypen beschrieben:

1. Leistungsberechtigte im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII) sind Menschen mit bestehenden wesentlichen oder drohenden wesentlichen
 - geistigen oder geistig/mehrfachen Behinderungen
 - seelischen oder seelisch/mehrfachen Behinderungen
 - seelischen oder seelisch/mehrfachen Behinderungen in Folge von Sucht
 - körperlichen oder körperlich/mehrfachen Behinderungen
 - Sinnes- oder Sinnes-/mehrfachen Behinderungen
2. Leistungsberechtigte Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (§§ 67 ff. SGB XII).

§ 10

Leistungen

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich zuerkannte Bedarf einer Leistungsberechtigten /eines Leistungsberechtigten in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.
- (3) Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (4) Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.
- (5) Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

§ 11

Leistungsangebot

Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes hat sein Leistungsangebot unter Beachtung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages sowie auf Grundlage der vereinbarten Leistungstypen und der Kombinationen von Leistungstypen vorzulegen.

§ 12

Leistungsinhalte

- (1) Die vom Träger der Einrichtung zu erbringenden stationären Leistungen beinhalten:

- die Grundleistung (Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung),
- die Maßnahmen (insbesondere Betreuung, Förderung und pflegerische Hilfen) und
- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschl. ihrer Ausstattung.

(2) Die vom Träger der Einrichtung zu erbringenden teilstationären Leistungen beinhalten:

- die Maßnahmen (insbesondere Betreuung, Förderung [z.B. in Werkstätten für behinderte Menschen die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben] und pflegerische Hilfen),
- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschl. ihrer Ausstattung und
- die Bereitstellung von Verpflegung, sofern im Leistungstyp vereinbart.

(3) Die vom Träger des Dienstes zu erbringenden Leistungen beinhalten:

- die Maßnahmen (insbesondere Betreuung, Förderung und pflegerische Hilfen) und
- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Ausstattung.

§ 13

Qualität der Leistungen

(1) Die Qualität der Leistungen bemisst sich nach der Gesamtheit der Anforderungen an Eigenschaften und Merkmale, die die Einrichtung bzw. der Dienst im Hinblick auf eine vereinbarte Leistung erfüllt. Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen erbringen zu können. Parameter sind insbesondere:

1. Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung;
2. Standort und Größe der Einrichtung bzw. des Dienstes;

3. Bauliche Standards;
4. Leistungsbeschreibung, die eine konzeptionelle Darstellung beinhaltet;
5. Fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung;
6. Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen und Gemeinwesen;
7. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Die Merkmale und Parameter der vereinbarten Strukturqualität werden im Strukturhebungsbogen (Anlage G) erfasst und zum Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

(3) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergibt sich aus den Leistungszielen. Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt und gemessen werden:

1. gruppenbezogene und bedarfsorientierte Hilfeleistung einschließlich deren Dokumentation;
2. kontinuierliche Überprüfung und Fortschreibung der Förderpläne;
3. Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale der Leistungsberechtigten;
4. Einbeziehung von Leistungsberechtigten, deren Angehörigen, und deren gesetzlichen Vertretern;
5. Einbeziehung von Vertrauenspersonen im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Budgetverordnung;
6. prozessbegleitende Beratung;
7. sachgerechte und zeitnahe Dienstplangestaltung;
8. bedarfsgerechte Fortentwicklung der fachlichen Konzeption der Einrichtungen und Dienste;
9. fachübergreifende Kooperation der Prozessbeteiligten;
10. Vernetzung vorhandener Angebote von Einrichtungen bzw. Diensten im Rahmen der Leistungsabsprache.

(4) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlichen Erreichten zu vergleichen. Bei

der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden, der Grad der erlangten Selbstständigkeit und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten einzubeziehen.

§ 14

Vergütung

- (1) Die Vergütungen werden auf der Grundlage der §§ 75 ff. SGB XII prospektiv, d.h. vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode, für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart. Nachträgliche Ausgleichs von Gewinnen und Verlusten erfolgen nicht.
- (2) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und der Einrichtung bzw. dem Dienst bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten.
- (3) Art, Höhe und Laufzeit der Vergütungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes und dem überörtlichem Träger der Sozialhilfe vereinbart. Für jede Einrichtung bzw. jeden Dienst sind auf der Basis der vereinbarten Leistungstypen Vergütungsvereinbarungen gesondert abzuschließen.
- (4) Die Vergütungen werden in der Regel nach Tagessätzen ermittelt.
- (5) Öffentliche Zuschüsse sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.
- (6) Der Vergütung wird eine Auslastung der zwischen dem Träger der Einrichtung und dem überörtlichem Träger der Sozialhilfe für den jeweiligen Leistungstyp am 01.12.2006 geltenden Vereinbarung nach § 75 SGB XII bzw. § 93a BSHG einschließlich der dazugehörigen Kalkulationsunterlagen zugrunde gelegt (Bestandsschutz). Für Neuverhandlungen in 2007 und 2008 wird eine Auslastung von mindestens 95% kalkuliert. Verhandlungen in 2007 und 2008 haben keine präjudizierende Wirkung.
- (7) Für Zeiten der Abwesenheit der Leistungsberechtigten wird die Leistung entsprechend der Abwesenheitsregelung vergütet.

- (8) Personal- und Sachaufwand sind den Vergütungsbestandteilen nach § 21 Abs. 1 und 2 entsprechend der Anlage H verursachungsgerecht zuzuordnen.

§ 15

Bestandteile der Vergütung

Die Vergütung für die Leistungen besteht mindestens aus:

1. Grundpauschale,
2. Maßnahmepauschale und
3. Investitionsbetrag.

§ 16

Grundpauschale

- (1) In der Vereinbarung für stationäre Leistungen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe wird die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung, in der Vereinbarung für teilstationäre Leistungen ggf. die Gewährung von Verpflegung geregelt. Unter Beachtung von § 9 SGB XII wird sichergestellt, dass bei Gewährung von Unterkunft und Verpflegung die individuellen Anforderungen der Leistungsberechtigten soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Die typischen Leistungen von Unterkunft und Verpflegung nach Art und Umfang richten sich nach den Erfordernissen, die aus den Leistungstypen folgen; diese werden durch die Grundpauschalen vergütet.

- (2) Die Leistungen beinhalten, soweit die Leistungsvereinbarung unter Beachtung des jeweiligen Leistungstyps keine abweichenden Regelungen vorsieht, grundsätzlich

- die Bereitstellung von Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräumen mit Inventar, einschließlich deren Gestaltung und Wartung, Instandhaltung und Sicherung der Ver- und Entsorgung,
- die Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen (Verpflegung),

- die Hausreinigung,
- die Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche (auch Abgrenzung), soweit sie maschinenwaschbar und bügelbar ist.

(3) Die Grundpauschale wird für jeden Leistungstyp vereinbart.

§ 17

Maßnahmepauschale

(1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für die vereinbarte Leistung der Maßnahmen. Diese setzen sich aus den kalkulierten Aufwendungen für

- die direkten maßnahmebedingten und
- die indirekten maßnahmebedingten Leistungen

zusammen.

(2) Inhalt der Maßnahmen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen für den unter § 9 dieses Vertrages aufgeführten Personenkreis.

(3) Die direkten maßnahmebedingten Leistungen werden je Leistungstyp kalkuliert. Dazu gehören die aktive Erbringung und passive Bereitstellung von Beratung, Begleitung, Betreuung, Förderung und pflegerische Hilfen sowie die Sicherung der Qualität.

(4) Indirekte maßnahmebedingte Aufwendungen entstehen durch Leistungen des Trägers der Einrichtung bzw. des Dienstes zur Erbringung der Maßnahmen. Dazu gehören insbesondere Gemeinwesenarbeit, Kooperations- und Koordinationsleistungen, Vorhalteleistungen, Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben.

(5) Die Maßnahmen sind durch die Maßnahmepauschalen zu vergüten. Für jeden Leistungstyp ist eine Maßnahmepauschale zu vereinbaren.

§ 18

Investitionsbetrag

(1) Der Investitionsbetrag umfasst:

1. Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen,
2. Aufwendungen, die für Miete, Pacht, Leasing, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern anfallen,
3. Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Grundstücke anzuschaffen, zu erschließen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen,³
4. Kreditzinsen für Fremdkapital,
5. eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals.

(2) Einer Erhöhung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen braucht der überörtliche Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme (einschließlich ihrer Finanzierungsbedingungen) und der Umsetzung behördlicher Auflagen zuvor zugestimmt hat.

(3) Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleichmäßigen Jahresraten entsprechend der Nutzungsdauer berechnet und berücksichtigt (lineare Abschreibung). Eine Förderung aus öffentlichen Mitteln, dazu zählen auch Lotto-Toto-Mittel, ist von den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Abzug zu bringen. Der linearen Abschreibung sind die jeweils gültigen steuerrechtlichen Regelungen der AfA-Tabellen des BMF zugrunde zu legen.

³ Die Refinanzierung der Aufwendungen nach § 18 Absatz 1 Ziffer 3 ist zwischen den Vertragsparteien nach wie vor streitig; ungeachtet der momentan bestehenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen erfolgt eine Refinanzierung auch rückwirkend zum In-Kraft-Treten dieses Vertrages, wenn

1. nach rechtskräftiger Entscheidung des Obergerichtes Sachsen-Anhalt, des Landesozialgerichtes Sachsen-Anhalt, des Bundesverwaltungsgerichtes oder des Bundessozialgerichtes in einem Verfahren, welches eine Einrichtung im Land Sachsen-Anhalt betrifft, diese Kosten zu finanzieren sind oder
2. in § 82 Abs. 3 SGB XI durch Gesetzesänderung Grundstücke explizit aufgeführt werden.

- (4) Für mit dem Träger der Sozialhilfe vorher abgestimmte Investitionsvorhaben sind Kreditzinsen für Fremdkapital und Zinsen für eingesetztes Eigenkapital zu berücksichtigen.
- (5) Für die Aufwendungen für Instandhaltungen und Instandsetzungen können Pauschalen gebildet werden. Die Kommission „K 75“ kann die Pauschalen für jeweils ein Jahr festlegen. Die Pauschalen können nach Leistungstyp und Gebäudeart differenziert werden. Kommt bis zum 31.10. für das Folgejahr kein Beschluss zu Stande, ist es Sache der Vereinbarungspartner gem. § 75 ff. SGB XII diese Vergütungsbestandteile individuell zu vereinbaren.
- (6) Die Kommission „K 75“ kann jährlich einen Höchstbetrag pro m² für Miet- und Pachtkosten der erforderlichen und tatsächlich genutzten Flächen (Verkehrs- und Nutzflächen) für das folgende Kalenderjahr festlegen. Kommt bis zum 31.10. für das Folgejahr kein Beschluss zu Stande, ist es Sache der Vereinbarungspartner gem. § 75 ff. SGB XII diese Vergütungsbestandteile individuell zu vereinbaren.
- (7) Tatsächlich eingesetztes Eigenkapital für eine Investition,
- für die der Antrag auf Zustimmung nach dem 01.01.2008 bei der zuständigen Behörde des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe eingegangen ist und
 - die nach dem 01.01.2009 abgeschlossen ist,
- wird mit dem am Tag des Antragseingangs gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank über die Dauer der Abschreibung verzinst.

§ 19

Räumliche und sächliche Ausstattung

Zwischen dem Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes oder seinem Verband und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe werden zu dem jeweiligen Leistungstyp Vereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung getroffen, die der Aufgabenstellung

nach dem vereinbarten Leistungstyp gerecht werden müssen.

§ 20

Personelle Ausstattung

- (1) Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes und der überörtliche Träger der Sozialhilfe schließen innerhalb der Leistungsvereinbarung zu dem jeweiligen Leistungstyp Vereinbarungen über die personelle Ausstattung ab.
- (2) Damit wird sichergestellt, dass sich die Zahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Bedarf der Leistungsberechtigten aus dem vereinbarten Leistungstyp ableiten.
- (3) Bei der Vereinbarung zur personellen Ausstattung werden
 1. Zeiten für Beratung, Betreuung, Förderung pflegerische Hilfen und Versorgung der Leistungsberechtigten,
 2. die fachlichen Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. leitende, administrative, organisatorische sowie qualitätssichernde Aufgaben und
 4. Aufgaben der Kooperation, Koordination und Vernetzungin angemessenem Umfang berücksichtigt.
- (4) Die Standards für die personelle Ausstattung sind im Erlass der Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission beim Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage H) festgelegt. Sofern in der am 01.12.2006 geltenden Leistungsvereinbarung des Trägers der Einrichtung bzw. des Dienstes eine hiervon abweichende personelle Ausstattung vereinbart ist, findet diese für die vereinbarten Leistungstypen dieser Einrichtung Anwendung.

- (5) Die Grundlagen der Personalberechnung richten sich nach der Nettojahresarbeitszeit. Die Nettojahresarbeitszeit ist die Bruttojahresarbeitszeit abzüglich der Zeiten für Fortbildung, Krankheit und gesetzlichen Ausfallzeiten.

§ 21

Zuordnung der Personal- und Sachkosten

- (1) Die Personal- und Sachkosten sind verursachungsgerecht der Grund- und der Maßnahmepauschale zuzuordnen, soweit sie nicht auf den Investitionsbetrag entfallen.
- (2) Die Zuordnung ergibt sich aus der Zuordnungsübersicht in Anlage J. Das Zuordnungsschema ist einer laufenden Überprüfung durch die Kommission „K 75“ zu unterziehen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 22

Sonstige Aufwendungen

- (1) Aufwendungen im Zusammenhang mit den folgenden Tatbeständen

- Neuaufnahme oder Umfinanzierung von Fremdkapitalmitteln,
- Strukturveränderungen, insbesondere im Personalbereich sowie nicht nur vorübergehende Kapazitätsveränderungen,
- Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen einschl. Beratung

können bei der Ermittlung der Vergütung berücksichtigt werden, wenn der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuvor schriftlich zugestimmt hat.

- (2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann die Zustimmung verweigern, wenn das Vorhaben nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entspricht.

§ 23

Nicht zu berücksichtigende Aufwendungen

Bei der Kalkulation der Grundpauschale und der Maßnahmepauschalen bleiben unberücksichtigt:

1. Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 43 a SGB XI, für die andere Sozialleistungsträger zuständig sind. Das sind insbesondere ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Versorgung mit Arzneimitteln und Verbandsmaterial, Zahnersatz, Krankenhausbehandlung, Sondennahrung sowie Inkontinenzmateri-
al (bei vorliegender Indikation) und alle der Leistungspflicht der Krankenversicherung (SGB V) unterliegenden Leistungen sowie soziale, medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation,
2. Leistungen, die nicht zur Förderung und Betreuung im Einzelfall gehören, sind insbesondere
 - der Betrieb von Personalausbildungsstätten wie Heilerzieher-, Altenpflege- und ähnliche Schulen und in der Einrichtung durchgeführte überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen,
 - das Vorhalten von Personalwohnungen,
 - Arbeitsbelohnungen und -entlohnungen an Leistungsberechtigte, soweit sie über die vom Leistungsträger dafür getroffenen Regelungen hinaus gewährt werden,
 - das Vorhalten von Nebenbetrieben, die nicht zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung notwendig sind,
 - bei teilstationären Leistungen die Kosten für das Mittagessen⁴.
3. Anlauf- und Zwischenfinanzierungskosten,
4. Kosten, die nach § 41 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX nicht zu berücksichtigen sind.

⁴ Gilt vorbehaltlich einer Bestätigung des Urteils des Landessozialgerichts des Freistaates Bayern vom 17. Oktober 2006 – L 11 SO 37/06 - durch das Bundessozialgericht.

§ 24

Gesondert abzugeltende Leistungen

Leistungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe gesondert abgegolten werden oder abgegolten werden können, sind:

1. Kosten für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen,
2. Neuanschaffungen von Bekleidung für die Leistungsberechtigten,
3. Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) und ggf. der Zusatzbarbetrag,
4. Umzug aus Anlass einer durch den Sozialhilfeträger genehmigten Verlegung in ein anderes Heim,
5. Kosten aus Anlass einer Ausbildung außerhalb des Heimes,
6. Krankenhilfe im Rahmen des SGB XII,
7. notwendige Fahrkosten im Zusammenhang mit der Betreuung von Leistungsberechtigten in teilstationären Einrichtungen,
8. Arbeitsförderungsgeld und Sozialversicherungsbeiträge, ausgenommen der Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 SGB XI, für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen,
9. sonstige individuelle Leistungen im Rahmen des SGB XII.

§ 25

Kostenarten- und Kostenstellenrechnung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung unabdingbare Voraussetzung für eine betriebsinterne Steuerung sowie die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit ist.

§ 26

Gesamtplan und Entwicklungsbericht

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstellt einen Gesamtplan zur Durchführung der

einzelnen Leistungen.

- (2) Der Gesamtplan ist dem Träger der Einrichtung bzw. Dienstes zur Kenntnis zu geben. Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes hat den Gesamtplan bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen.
- (3) Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes erstellt einen Entwicklungsbericht. Der Entwicklungsbericht hat u.a. Aussagen zu treffen,
 - 1. welche Maßnahmen zur Zielerreichung beigetragen bzw. nicht beigetragen haben; d.h., ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren;
 - 2. welche Maßnahmen weiterhin erforderlich sind.
- (3) Der Grad der Zielerreichung ist vom Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes im Entwicklungsbericht zu dokumentieren.
- (4) Der Entwicklungsbericht ist vom Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe in dem für den jeweiligen Leistungstyp festgelegten Zeitraum vorzulegen.
- (5) Der „Fragebogen zur Bildung von Gruppen für Hilfeempfänger“ ist gemeinsam mit dem Entwicklungsbericht auszufüllen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vorzulegen. Für die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Leistungsberechtigten findet Satz 1 keine Anwendung.
- (6) Der Grad der Zielerreichung ist vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe unter Verwendung des Gesamtplans, des Fragebogens und des Entwicklungsberichts zu überprüfen und der Gesamtplan ggf. anzupassen.

§ 27

Qualitätssicherung

- (1) Qualitätssicherung ist ein Prozess, bei dem der Ist-Zustand einer Leistung festgestellt oder analysiert wird. Das Ergebnis der Qualitätsanalyse wird in Bezug zu einem mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vereinbarten Standard der Leistung gesetzt. Hieraus können Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung abgeleitet werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen und deren Erfolg werden durch Wiederholung des Prozesses überprüft.
- (2) Qualitätssicherung bezieht sich auf die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Qualitätsstandards. Qualitätssicherung ist planmäßig und regelmäßig durchzuführen, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
- (3) Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Leistungsvereinbarungen unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption ist sicherzustellen. Externe Qualitätssicherungsmaßnahmen werden erwartet.
- (4) Maßnahmen und Instrumente der internen und/oder externen Qualitätssicherung sind u.a.:
 1. die Einrichtung von Qualitätszirkeln/ Arbeitsgruppen,
 2. der Einsatz von Qualitätsbeauftragten,
 3. die Mitwirkung an internen und/oder externen Qualitätskonferenzen,
 4. Fort- und Weiterbildung,
 5. Mitarbeiterbesprechungen,
 6. die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung, Förderung, Pflege und Versorgung der Leistungsberechtigten.
- (5) Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes führt einen Nachweis über die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung. Er erstellt über die von ihm durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung einen Bericht und leitet diesen dem über-

örtlichen Träger der Sozialhilfe zu. Der Vorlagezeitraum ist in der Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII zu vereinbaren.

§ 28

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu prüfen bzw. durch Dritte prüfen zu lassen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit beinhaltet die Beantwortung der Frage, ob die vereinbarte Qualität von Leistungen der Einrichtung bzw. des Dienstes mit vertretbarem Aufwand im Sinne des § 9 Abs. 5 erbracht werden kann. Die Prüfung der Qualität beinhaltet die Frage, ob die Einrichtung bzw. der Dienst die vereinbarte Leistung im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität erbracht hat.
- (2) Bei der Festlegung des Prüfungsumfangs und der Häufigkeit der Prüfungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Vermeidung von Doppelprüfungen.

§ 29

Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe informiert spätestens fünf Werktage vor einer Prüfung schriftlich den Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes über den Termin der Prüfung, den Prüfauftrag und den Inhalt der Prüfung.
- (2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass die Einrichtung bzw. der Dienst einzelne Leistungen oder Leistungsbestandteile nicht im vereinbarten Umfang oder der vereinbarten Qualität erbringt, ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe berechtigt, eine Prüfung dieser Leistungen oder Leistungsbestandteile durchzuführen. Bei Prüfungsbeginn sind dem Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes die Anhaltspunkte darzulegen. Absatz 3 gilt nicht für diese Prüfungen.

- (3) Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes kann seinen Verband hinzuziehen.
- (4) Die Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
- (5) Über die durchgeführte Prüfung werden ein Prüfprotokoll und ein Prüfbericht erstellt.
- (6) Das Prüfprotokoll beschreibt den Prüfauftrag, benennt die geprüften Bereiche und enthält festgelegte Mängel, deren sofortige oder unverzügliche Beseitigung gefordert wird. Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes kann in dem Prüfprotokoll eine Stellungnahme zum Prüfergebnis abgeben; er hat dieses zu unterzeichnen. Ein Exemplar des Prüfprotokolls ist am Ende der Prüfung vor Ort dem Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes auszuhändigen.
- (7) Der Prüfbericht enthält die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung. Im Prüfbericht sind die Vorgehensweise bei der Prüfung bezogen auf den Prüfungsgegenstand, die geprüften Bereich und festgestellte Mängel zu dokumentieren sowie Empfehlungen und angemessene Fristen zu deren Beseitigung festzulegen. Der Prüfbericht wird vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe zeitnah an den Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes und an den bei der Prüfung anwesenden Verband übermittelt. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe informiert den Heimbeirat bzw. den Heimfürsprecher der Einrichtung bzw. die Leistungsberechtigten des Dienstes über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

§ 30

Maßnahmen zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes ist verpflichtet, festgestellte Qualitätsmängel fristgerecht zu beseitigen oder die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Leistung fristgerecht zu erreichen.
- (2) Werden Mängel von der Einrichtung bzw. dem Dienst nicht fristgerecht beseitigt, ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe berechtigt, das vereinbarte Entgelt angemessen zu

kürzen, um die entsprechenden Leistungen zu Lasten der Einrichtung bzw. des Dienstes durch Dritte erbringen zu lassen. Weitergehende Rechte, wie die Kündigung der Vereinbarung oder die Geltendmachung von Schadensersatz, bleibt unberührt.

(3) § 78 SGB XII bleibt unberührt.

§ 31

Sonderregelungen für die Hilfe zur Pflege

- (1) Art, Umfang und Ziele der Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff. SGB XII richten sich nach dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI. Die festgeschriebenen Pflegestandards gemäß SGB XI sind auch bei SGB XII-Fällen verbindlich. Eine Vereinbarung nach § 76 SGB XII ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit der Einrichtung ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI besteht.
- (2) Für leistungsberechtigte Personen, die der Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII bedürfen, und zwar mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I nach § 15 SGB XI und oberhalb der Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung findet Absatz 1 mit der Einschränkung Anwendung, dass durch Beschluss der Kommission „K 75“ die Vergütung zu bestimmen ist.

§ 32

Sonderregelung für Investitionskosten gemäß § 75 Abs. 5 SGB XII

Für Vereinbarungen gemäß § 75 Abs. 5 SGB XII finden nur die §§ 14 Abs. 6 und 18 dieses Vertrages Anwendung.

§ 33

Sonderregelungen für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Für Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII finden die §§ 4 Abs. 2, 6 und 27 dieses Vertrages keine Anwendung.

§ 34

Übergangsbestimmung 2007 und 2008

(1) Die Vertragsparteien stimmen überein,

1. die Zuordnung der einzelnen Leistungsberechtigten zu einer Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf, insbesondere Korridore und Kriterien, neu zu gestalten,
2. die Systematik der Leistungstypen neu zu gestalten; dies umfasst insbesondere:
 - die inhaltliche Beschreibung,
 - die Kombination der Leistungstypen,
 - die Zusammenfassung von Leistungstypen sowie
 - die Ergänzung um die fehlenden Leistungstypen,
3. kleine Entgeltkorridore für jeden Leistungstyp als grundsätzlich vergleichbare Vergütung zu vereinbaren,
4. für die Jahre 2009 bis 2011 Zuschläge bzw. Abschläge für jeden Leistungstypen zu vereinbaren, um den Einrichtungen bis 31.12.2011 eine Anpassung an das neue System zu ermöglichen, und
5. die unter den Ziffern 1 bis 4 genannten Ziele in einem Ergänzungsvertrag bis 31.12.2008 zu vereinbaren und mit der Umsetzung ab 01.01.2009 zu beginnen.

(2) Mit dem Wirksamwerden des Ergänzungsvertrages über die Neuregelung der Zuordnung, der Systematik der Leistungstypen und der Verpreislichung nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ersetzen die in der Anlage K aufgeführten Paragraphen die entsprechenden bisherigen Regelungen. Die Anlagen A bis J des Rahmenvertrages werden durch die entsprechenden Anlagen des Ergänzungsvertrages ersetzt.

- (3) Der Rahmenvertrag ist in der Fassung des Ergänzungsvertrages nach In-Kraft-Treten des Ergänzungsvertrages neu bekannt zu machen und zu veröffentlichen.
- (4) Der jeweilige "Erhebungsbogen zur Bildung von Gruppen für Leistungsberechtigte " (Anlagen L und M) ist bereits ab dem 01.01.2007 auszufüllen und dem „Fragebogen zur Bildung von Gruppen für Hilfeempfänger“ beizufügen.

§ 35

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 36

Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2011 von jedem Vereinbarungspartner gekündigt werden.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2011 mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zulässig, wenn ein wichtiger Grund gegeben oder eine Zielsetzung nach § 34 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 nicht realisiert ist.
- (3) Ein wichtiger Grund kann in der Kommunalisierung der überörtlichen Sozialhilfe liegen. Abweichend vom § 36 Abs. 2 Satz 1 ist in diesem Fall eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ausschließlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zulässig. In diesem Fall gilt bei einer Kündigung der Rahmenvertrag in der bisherigen Form ab dem Wirksamwerden der Kündigung weitere 12 Monate weiter, sofern in den der Kündigung nachfolgenden Monaten kein neuer Rahmenvertrag zu Stande kommt.

§ 37

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr nach Möglichkeit am Nächsten kommende Regelung zu ersetzen.

Seite der Unterschriften

Magdeburg, 2007

Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

Landkreistag
Sachsen-Anhalt

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime
Bundesverband e. V.

Caritasverband
für das Bistum Magdeburg e.V.

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe Sachsen-Anhalt e.V.

DRK Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Landesverband Jüdischer Gemeinden
Sachsen-Anhalt KdöR

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.

Anlage A gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Fragebogen zur Bildung von Gruppen für Hilfeempfänger
Kennziffer

a) Arbeit und Beschäftigung	Nicht notwendig oder erwünscht	Hilfe bzw. Assistenz ist erforderlich	intensive Hilfestellung, Assistenz	Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung	Anleitung und umfassende Hilfestellung	
Ansprechbarkeit	0	1	2	3	4	
manuelle Geschicklichkeit	0	2	4	6	8	
Erkennen von Zusammenhängen:						
... im Nahbereich	0	1	2	3	4	
... im Fernbereich	0	3	6	9	12	
Erfassen von Arbeitsaufträgen:						
... einfacher Art	0	1	2	3	4	
... komplexer Art	0	3	6	9	12	
Ausführen von Aufträgen:						
... einfacher Art	0	1	2	3	4	
... komplexer Art	0	3	6	9	12	
Umgang mit alltäg. Gegenständen						
... einfacher Art	0	2	4	6	8	
... komplexer Art	0	3	6	9	12	
Umgang mit techn. Gegenständen						
... einfacher Art	0	3	6	9	12	
... komplexer Art	0	3	6	9	12	
Sicherheit am Arbeitsplatz	0	3	6	9	12	
Summe a						

b) Lebenspraktische Anleitung						
Einkaufen/Kochen+Mahlz.zuber.	0	3	6	9	12	
Wäsche waschen	0	3	6	9	12	
Zimmer reinigen	0	1	2	3	4	
Geld/privates Eigentum verwalten	0	2	4	6	8	
Soziale Beziehungen:						
... im unmittelbaren Nahbereich	0	1	2	3	4	
... in Partner- bzw .Freundschaften	0	3	6	9	12	
Summe b						

c) bes. psychosoziale Angebote						
Bewältigung von Problemen mit sich selbst	0	3	6	9	12	
Bewältigung psych. Symptomatik	0	3	6	9	12	
Bewältigung von Problemen mit:						
... Partnern/Angehörigen	0	3	6	9	12	
... Außenstehenden/Nachbarn	0	3	6	9	12	
Sicherheit im Nah- und Fernbereich	0	2	4	6	8	
Summe c						

Anlage A gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Fragebogen zur Bildung von Gruppen für Hilfeempfänger
Kennziffer

	Nicht notwendig oder erwünscht	Hilfe bzw. Assistenz ist erforderlich	intensive Hilfestellung, Assistenz	Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung	Anleitung und umfassende Hilfestellung	
d) pflegerische Hilfen						
Nahrungsaufnahme	0	1	2	3	4	
sich waschen	0	2	4	6	8	
Toilettenbenutzung	0	2	4	6	8	
aufstehen/zu Bett gehen	0	2	4	6	8	
baden/duschen	0	3	6	9	12	
anziehen/ausziehen	0	1	2	3	4	
Körperpflege	0	3	6	9	12	
Maßnahmen der Behandlungspflege	0	3	6	9	12	
Hilfestell. beim Ausführen ärztl. oder therap. Verordnungen	0	3	6	9	12	
Gesundheitsfördernder Lebensstil	0	3	6	9	12	
Summe d						
e) Bildung						
elementare Verständigung	0	1	2	3	4	
allgemeine Verständigung	0	2	4	6	8	
Summe e						
f) Freizeitgestaltung						
Teilnahme an Angeboten/Veranst.	0	2	4	6	8	
Begegnung mit sozialen Gruppen/ Personen und Eigenbeschäftigung	0	3	6	9	12	
Summe f						
Gesamtsumme a bis f						

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Der Betreuungsbedarf in der Eingliederungshilfe wird in den nachfolgenden Leistungsbereichen beschrieben. In jedem Leistungsbereich wird in einer Abstufung von eins bis vier der unterschiedliche Bedarf der jeweils durchschnittlich zu leistenden Eingliederungshilfen dargestellt.

Die Bereiche werden hier vorab vollständig wiedergegeben, damit ein Überblick über die Abstufungen gewonnen werden kann. Je nach festgestelltem durchschnittlichen Betreuungsbedarf ist die entsprechende Stufe in den folgenden Leistungstypen enthalten.

Dieser durchschnittliche Betreuungsbedarf wird sich in der Regel in den Leistungstypen für Wohnen und Tagesstrukturierung qualitativ und quantitativ unterschiedlich darstellen.

a) Arbeit und Beschäftigung

Arbeit und Beschäftigung ist mit allen Facetten ein wesentlicher Bestandteil der Eingliederungshilfe.

Zum Leistungsbereich zählen alle Maßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. eine von der individuellen Leistungsfähigkeit abhängige und diese als auch das Ziel der Eingliederungshilfe fördernde Beschäftigung. Notwendig sind Maßnahmen zur Ausbildung, beruflichen Fortbildung am Arbeits- oder Beschäftigungsplatz oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit und zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit.

Vorrangige Leistungen der beruflichen Rehabilitation und Arbeitsförderung sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und sind mit den dafür zuständigen Sozialleistungsträgern abzustimmen.

Stufe 0

Eine Unterstützung ist nicht notwendig oder erwünscht.

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Zu diesem Leistungsbereich gehören Maßnahmen, die die Fähigkeit der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung sowie das Verstehen der Umwelt fördern.

Bestandteil des Leistungsbereichs sind Anleitung und Unterstützung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu anderen Personen bzw. Institutionen, der Führung des Haushalts, der Beschaffung und Zubereitung von Nahrungsmitteln und Speisen sowie der Verwaltung materieller Ressourcen wie Geld u.a.m.

Stufe 0

Eine Unterstützung ist nicht notwendig oder erwünscht.

Stufe 1

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte gelegentlich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz.

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

Stufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei den Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

Stufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei den Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Mit Aufnahme dieses Leistungsbereiches wird dem besonderen psychosozialen Hilfebedarf einzelner Behinderungsarten bei der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe nach § 67 SGB XII Rechnung getragen.

Stufe 0

Eine Hilfestellung ist nicht notwendig oder erwünscht.

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil. Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen

Sofern die Eingliederungshilfe u./o. Hilfe gem. § 67 SGB XII als angemessene Hilfeform anzusehen ist, kann sie bestimmte pflegerische Anteile enthalten. In Abhängigkeit von der Behinderungsart können diese Anteile differieren. Es ist zu berücksichtigen, dass z.B. Menschen mit mehrfachen Behinderungen in Abhängigkeit von Art und Schwere der Behinderung einen höheren Pflegebedarf haben können, als Menschen mit nicht mehrfachen Behinderungen.

Innerhalb dieses Leistungsbereiches geht es vornehmlich um das körperliche Wohlbefinden und die Gesundheit der Leistungsberechtigten. Einzelne Bestandteile dieses Leistungsbereiches sind:

- die allgemeine Körperpflege,
- Toilettenbenutzung,
- das An- und Auskleiden,
- die Nahrungsaufnahme,
- Fortbewegung und
- Orientierung in der Umgebung.

Die Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils, Umgang mit Krankheiten und Wahrnehmung des eigenen Gesundheits-/Krankheitszustandes sowie Behandlungspflege sind Bestandteil der Arbeit. Leistungen Dritter (z.B. Krankenkassen) sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und sind mit diesen abzurechnen.

Der unterschiedliche Pflegebedarf wird in 5 Stufen dargestellt.

Stufe 0

Es sind keine Anleitung/Assistenz und Durchführung von Pflegeleistungen notwendig oder erwünscht.

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) Bildung

Zu den Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe zählt auch der Leistungsbereich "Bildung". Dazu gehört, vorhandene Fähigkeiten zur Entwicklung von Persönlichkeit und Selbständigkeit zu fördern und damit die eigenständige Lebensgestaltung und -bewältigung zu verbessern oder zu stabilisieren.

Ziel ist es, die Leistungsberechtigten zu befähigen, vorhandene Bildungsangebote wahrzunehmen.

Stufe 0

Eine Hilfestellung ist nicht notwendig oder erwünscht.

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) Freizeit

Freizeitgestaltung ist ein wichtiges Mittel zur Erschließung eines sozialen Lebensraumes. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Gestaltung der frei verfügbaren Zeit sind hierbei wesentliche Gesichtspunkte. Bedeutende Aspekte sind die Wahrnehmung von Angeboten der Unterhaltung bzw. Kultur, Begegnungen mit anderen Menschen und Lebensräumen sowie die Entwicklung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Freizeitgestaltung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Stufe 0

Eine Hilfestellung ist nicht notwendig oder erwünscht.

Stufe 1

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbständig.
Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

LT 1a) Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine vollstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die noch nicht volljährig sind,
- die im begründeten Ausnahmefall über die Volljährigkeit weiterhin schulisch betreut werden

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Schaffung eines familienähnlichen Lebensumfeldes.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen schulischer und beruflicher Förderung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim
Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 10a vorgehalten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

Anmerkung: Die (drei-) bis zu sechsjährigen Leistungsberechtigten sollen nach Möglichkeit heilpädagogische Förderung, z.B. in integrativen Kindereinrichtungen, in Anspruch nehmen. Die Älteren unterliegen der Schulpflicht.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei den Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) FreizeitStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses in der Regel auf zwei Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkennnisses um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Altersabhängig wird Frühstück und/oder Abendessen zunehmend selbständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist neben dem Wohnangebot erforderlich.

LT 1d) Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die noch nicht volljährig sind,
- die im begründeten Ausnahmefall über die Volljährigkeit weiterhin schulisch betreut werden

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Schaffung eines familienähnlichen Lebensumfeldes.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung von besonderen Techniken zur "Selbstversorgung".

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.

- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen schulischer und beruflicher Förderung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim u./o. Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 10d vorgehalten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der (Arbeits- und) Beschäftigungsprozesse notwendig.
Anmerkung: die (drei-) bis zu sechsjährigen Leistungsberechtigten sollen nach Möglichkeit heilpädagogische Förderung, z.B. in integrativen Kindereinrichtungen, in Anspruch nehmen. Die Älteren unterliegen der Schulpflicht.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigten Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil.
Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses in der Regel auf zwei Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkennnisses um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Altersabhängig wird Frühstück und/oder Abendessen zunehmend selbständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist neben dem Wohnangebot erforderlich.

LT 1e) Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die noch nicht volljährig sind,
- die im begründeten Ausnahmefall über die Volljährigkeit weiterhin schulisch betreut werden

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Schaffung eines familienähnlichen Lebensumfeldes.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung besonderer Techniken zur Orientierungsfindung.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen schulischer und beruflicher Förderung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim
Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 10e vorgehalten werden.

**Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:****a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

Anmerkung: die (drei-) bis zu sechsjährigen Leistungsberechtigten sollen nach Möglichkeit heilpädagogische Förderung z.B. in integrativen Kindereinrichtungen in Anspruch nehmen. Die Älteren unterliegen der Schulpflicht.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) BildungStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) FreizeitStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses in der Regel auf zwei Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkennnisses um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Altersabhängig wird Frühstück und/oder Abendessen zunehmend selbständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist neben dem Wohnangebot erforderlich.

LT 2a) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind,
- die nicht mehr unter LT 1a fallen

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.

- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim
Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen, bis zur Erreichung des Rentenalters, die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 11a vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12a zu vereinbaren.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

d) pflegerische HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) BildungStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

f) FreizeitStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf vier Jahre, bei altgewordenen Menschen auf acht Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist nur bei altgewordenen Menschen mit Behinderungen neben dem Wohnangebot erforderlich, ansonsten sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip die Tagesförderung (auf dem Gelände) vom Wohnen getrennt sein.

LT 2b) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die keine Leistungen mehr nach dem SGB VIII erhalten können

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Stabilisierung der Psyche.
- besondere Trainingsmaßnahmen zur Vermeidung von Eigengefährdung.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim
Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zum Erreichen des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 11b vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12b zu vereinbaren.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils für ein Jahr, bei altgewordenen Menschen jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist nur bei altgewordenen Menschen mit Behinderungen neben dem Wohnangebot erforderlich, ansonsten sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip die Tagesförderung (auf dem Gelände) vom Wohnen getrennt sein.

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

LT 2c) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht**Zielgruppe**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

• die keine Leistungen mehr nach dem SGB VIII erhalten können,
• bei denen Maßnahmen vorrangiger Kostenträger ausgeschöpft sind
und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf
Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen
Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung,
individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt,
Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale
Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Stabilisierung der Persönlichkeit.
- besondere Trainingsmaßnahmen zur Vermeidung von suchtbedingten Rückfällen.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim als Ergänzung des Leistungstyps 3c
Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zum Erreichen des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 11c vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12c zu vereinbaren.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und BeschäftigungStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie entwickeln keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) BildungStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) FreizeitStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen, die in
Abhängigkeit vom Einzelfall verhandelt werden können:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils möglich um ein Jahr, bei altgewordenen Menschen jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist nur bei altgewordenen Menschen mit Behinderungen neben dem Wohnangebot erforderlich,

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

ansonsten sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip die Tagesförderung (auf dem Gelände) vom Wohnen getrennt sein.

LT 2d) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind,
- die nicht mehr unter LT 1d fallen

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung von besonderen Techniken zur "Selbstversorgung".
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim

Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zum Erreichen des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 11d vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12d zu vereinbaren.

**Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:**

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf vier Jahre, bei altgewordenen Menschen auf acht Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist nur bei altgewordenen Menschen mit Behinderungen neben dem Wohnangebot erforderlich, ansonsten sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip die Tagesförderung (auf dem Gelände) vom Wohnen getrennt sein.

LT 2e) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind,
- die nicht mehr unter LT 1e fallen

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung besonderer Techniken zur Orientierungsfindung.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim
Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zum Erreichen des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 11e vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12e zu vereinbaren.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) BildungStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**f) Freizeit****Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf vier Jahre, bei altgewordenen Menschen auf acht Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist nur bei altgewordenen Menschen mit Behinderungen neben dem Wohnangebot erforderlich, ansonsten sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip die Tagesförderung vom Wohnen getrennt sein.

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

LT 3c) Übergangswohnheim für Erwachsene mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht im Sinne des § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die keine Leistungen mehr nach dem SGB VIII erhalten können,
- die für eine begrenzte Zeit von bis zu 18 Monaten eine stationäre Unterstützung und Begleitung benötigen,
- bei denen Maßnahmen vorrangiger Kostenträger ausgeschöpft sind

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der spezifische soziotherapeutische und psychotherapeutische Hilfebedarf bezieht sich vorrangig auf zeitlich begrenzte stabilisierende Maßnahmen, d. h., der Chronifizierung einer psychischen Erkrankung und/oder Suchterkrankung soll entgegengewirkt werden.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Bearbeitung der Krankheitsfolgen auf der personalen und Verhaltensebene.
- (Re)-integration in die Gesellschaft mit dem - für die Betroffenen - höchstmöglichen Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.
- Entgegenwirken von Ausgrenzungsprozessen (Stigmatisierung) im Berufsleben, Familien- und Freundeskreis und aus den sozialen Sicherungen (z.B. Krankenversicherung).
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Verringerung behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.
- Einsicht in Erkrankung / Behinderung.
- Übernahme von Verantwortung.
- Erhöhung / Wiedererlangung der Selbständigkeit.
- Schaffung neuer Lebensperspektiven.
- Motivation zur Erwerbsarbeit.
- Stärkung der sozialen Kompetenz.
- Erhalt der vorhandenen Fähigkeiten.
- Förderung kompensatorischer Fähigkeiten.
- Aufbau und Stabilisierung sozialer Kontakte.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung.

Formen: Übergangswohnheim als Ergänzung des Leistungstyps 2c.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für diese Menschen abgestufte angemessene tagesstrukturierende Angebote in Anlehnung an LT 11c vorgehalten werden.

Die persönlichen Hilfen werden in Einzel- und Gruppenformen vorgehalten. Zu den Betreuungsinhalten zählen vor allem:

- Hilfen im sozioemotionalen Bereich, um Fähigkeitsstörungen, Beeinträchtigungen, Gefährdungen in der Affektivität, Ausdauer, Belastbarkeit, Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl einschließlich Kritikfähigkeit und Beziehungsfähigkeit auszugleichen, zu bewältigen und/oder zu beseitigen.
- Hilfen im kognitiven Bereich, um Fähigkeitsstörungen, Beeinträchtigungen, Gefährdungen in der Wahrnehmung, Konzentration und Merkfähigkeit auszugleichen, zu bewältigen und/oder zu beseitigen.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf 12 Monate.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses möglich bis zu weiteren sechs Monaten.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

LT 4a) Soziotherapeutisches Wohnen für besonders Verhaltensauffällige mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind,
- die nicht mehr unter LT 1a fallen

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft auf Anleitung und umfassende Hilfestellung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosozialen Hilfen angewiesen sind.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Für diese Menschen ist kennzeichnend, dass der Hilfebedarf beim Wohnen durchschnittlich mit dem LT 2a vergleichbar, aber zeitweilig und in Krisensituationen extrem hoch ist. Der Bedarf an Tagesförderung ist durchschnittlich erheblich höher.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Hinführung zu möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Heranführung an den Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Entwicklung von Grundlagen zum Leben in der Gemeinschaft.
- Entwicklung grundlegender Kommunikationsmöglichkeiten.
- Entwicklung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung von sozialorientierten Verhaltensweisen bei Entwicklung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und umfassende Hilfestellung.

Formen: Wohngruppe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen die tagesstrukturierenden Angebote in Anlehnung an den LT 11a vorgehalten werden.

Dieser Leistungstyp wird als spezielle leistungsintensive Betreuungsform vorgehalten und kann mit dem Sozialhilfeträger nur im Ausnahmefall gesondert vereinbart werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) BildungStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) FreizeitStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils möglich um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet
- e) Die Tagesförderung sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 4b) Soziotherapeutisches Wohnen für besonders Verhaltensauffällige mit wesentlichen seelischen oder seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die keinen Anspruch mehr auf Leistungen des SGB VIII haben

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft auf Anleitung und umfassende Hilfestellung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosozialen Hilfen angewiesen sind.

Für diese Menschen ist kennzeichnend, dass der Hilfebedarf beim Wohnen durchschnittlich mit dem LT 2b vergleichbar, aber zeitweilig und in Krisensituationen extrem hoch ist. Der Bedarf an Tagesförderung ist durchschnittlich erheblich höher.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Hinführung zu möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Stabilisierung der Psyche.
- besondere Trainingsmaßnahmen zur Vermeidung von Eigengefährdung.
- Heranführung an den Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Entwicklung von Grundlagen zum Leben in der Gemeinschaft.
- Entwicklung grundlegender Kommunikationsmöglichkeiten.
- Entwicklung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung von sozialorientierten Verhaltensweisen bei Entwicklung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und umfassende Hilfestellung.

Formen: Wohngruppe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen die tagesstrukturierenden Angebote in Anlehnung an den LT 11b vorgehalten werden.

Dieser Leistungstyp wird als spezielle leistungsintensive Betreuungsform vorgehalten und kann mit dem Sozialhilfeträger nur im Ausnahmefall gesondert vereinbart werden.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und BeschäftigungStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 3

Die Selbstständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils möglich um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.
- e) Die Tagesförderung sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 5a) Wohnheim an der Werkstatt für Behinderte Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die in einer WfbM arbeiten,
- die in einer Werkstatt für Behinderte Menschen (WfbM) gearbeitet haben und wegen Erreichen des Rentenalters nicht mehr in die Werkstatt gehen können

und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführungen bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Haushaltsführung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung.

Formen: Wohnheim an der WfbM

Bei Krankheit oder bei Urlaub von der WfbM ist die Betreuung abzusichern.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zur Erreichung des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 14a vorgehalten werden.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten, weshalb für diesen Personenkreis der LT 13a zu vereinbaren ist.

**Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:**

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils möglich um ein Jahr, bei altgewordenen Menschen jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist nur bei altgewordenen Menschen mit Behinderungen neben dem Wohnangebot erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

LT 6a1) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die bisher im LT 2a gelebt haben,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11a benötigen,
- noch nicht in einer selbständigeren Wohnform leben können

und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Vorbereitung auf ein selbständigeres Wohnen.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Lernen, Hilfestellungen einzufordern und diese zu benennen.
- Umgang mit Krisen innerhalb und außerhalb der Wohngruppe.
- Reflexion der persönlichen Lebenssituation.
- Motivation und Interesse wecken an eigener für ihn nachvollziehbarer Lebensgestaltung.
- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen, Anleitung zur selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur vorübergehenden umfassenden Hilfestellung.

Benötigen Heimbewohner besondere Hilfen, um in eine selbständigere Wohnform (LT 7a, LT 8a oder LT 9a) zu gelangen, wird für einen befristeten Zeitraum ein intensiveres Wohntrainings- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Formen: Trainingswohnen im oder am Wohnheim

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Alltagskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung, zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

f) Freizeit**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um ein Jahr, insgesamt um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 6b) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die bisher im LT 2b gelebt haben,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11b benötigen oder in einer WfbM LT 14b arbeiten,
- die noch nicht in einer selbständigeren Wohnform leben können

und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Vorbereitung auf ein selbständigeres Wohnen.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Lernen Hilfestellungen einzufordern und diese zu benennen.
- Umgang mit Krisen innerhalb und außerhalb der Wohngruppe.
- Reflexion der persönlichen Lebenssituation.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Motivation und Interesse wecken an eigener für ihn nachvollziehbarer Lebensgestaltung.
- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen, Anleitung zur selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur vorübergehenden umfassenden Hilfestellung.

Benötigen Heimbewohner besondere Hilfen, um in eine selbständigere Wohnform (LT 8b oder 9b) zu gelangen, wird für einen befristeten Zeitraum ein intensiveres Wohntrainings- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Formen: Trainingswohnen im oder am Wohnheim

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/

heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Alltagskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung, zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um ein Jahr, insgesamt um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 6c) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge von Sucht

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge von Sucht im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die bisher im LT 2c gelebt haben,
- die Hilfen in der Tagesstrukturierung z.B. in der Tagesförderung LT 11c benötigen,
- noch nicht in einer selbständigeren Wohnform leben können

und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Vorbereitung auf ein selbständigeres Wohnen.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Lernen Hilfestellungen einzufordern und diese zu benennen.
- Umgang mit Krisen innerhalb und außerhalb der Wohngruppe.
- Reflexion der persönlichen Lebenssituation.
- Motivation und Interesse wecken an eigener für ihn nachvollziehbarer Lebensgestaltung.
- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen, Anleitung zur selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur vorübergehenden umfassenden Hilfestellung.

Benötigen Heimbewohner besondere Hilfen, um in eine selbständigere Wohnform (LT 8c oder 9c) zu gelangen, wird für einen befristeten Zeitraum ein intensiveres Wohntrainings- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Formen: Trainingswohnen im oder am Wohnheim

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Alltagskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung, zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) Freizeit

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um ein Jahr, insgesamt um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**LT 6d) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlich und mehrfachen Behinderungen**

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die bisher im LT 2d gelebt haben,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11d benötigen oder in einer WfbM LT 14d arbeiten,
- die noch nicht in einer selbständigeren Wohnform leben können

und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Vorbereitung auf ein selbständigeres Wohnen.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Lernen Hilfestellungen einzufordern und diese zu benennen.
- Umgang mit Krisen innerhalb und außerhalb der Wohngruppe.
- Reflexion der persönlichen Lebenssituation.
- Motivation und Interesse wecken an eigener für ihn nachvollziehbarer Lebensgestaltung.
- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen, Anleitung zur selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur vorübergehenden umfassenden Hilfestellung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Benötigten Heimbewohner besondere Hilfen, um in eine selbständigere Wohnform (LT 7d, LT 8d oder LT 9d) zu gelangen, wird für einen befristeten Zeitraum ein intensiveres Wohntrainings- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Formen: Trainingswohnen im oder am Wohnheim

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/ heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Alltagskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung, zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um ein Jahr, insgesamt um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 6e) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hiezu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die bisher im LT 2e gelebt haben,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11e benötigen oder in einer WfbM LT 14e arbeiten,
- die noch nicht in einer selbständigeren Wohnform leben können

und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Vorbereitung auf ein selbständigeres Wohnen.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Lernen Hilfestellungen einzufordern und diese zu benennen.
- Umgang mit Krisen innerhalb und außerhalb der Wohngruppe.
- Reflexion der persönlichen Lebenssituation.
- Motivation und Interesse wecken an eigener für ihn nachvollziehbarer Lebensgestaltung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen, Anleitung zur selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur vorübergehenden umfassenden Hilfestellung.

Benötigen Heimbewohner besondere Hilfen, um in eine selbständigere Wohnform (LT 7e, LT 8e oder LT 9e) zu gelangen, wird für einen befristeten Zeitraum ein intensiveres Wohntrainings- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Formen: Trainingswohnen im oder am Wohnheim

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Alltagskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung, zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) BildungStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) FreizeitStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um ein Jahr, insgesamt um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 6a 2) Trainingswohnen am Wohnheim an der WfbM für erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die in einer Werkstatt für Behinderte Menschen (WfbM) arbeiten

und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführungen bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Haushaltsführung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Vorbereitung auf ein selbständigeres Wohnen.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Lernen Hilfestellungen einzufordern und diese zu benennen.
- Umgang mit Krisen innerhalb und außerhalb der Wohngruppe.
- Reflexion der persönlichen Lebenssituation.
- Motivation und Interesse wecken an eigener für ihn nachvollziehbarer Lebensgestaltung.
- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen, Anleitung zur selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur vorübergehenden umfassenden Hilfestellung.

Benötigen Heimbewohner besondere Hilfen, um in eine selbständigere Wohnform (z.B. LT 8a oder 9a) zu gelangen, wird für einen befristeten Zeitraum ein intensiveres Wohntrainings- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Formen: Trainingswohnen im oder am Wohnheim an der WfbM

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Alltagskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung, zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

b) lebenspraktische AnleitungStufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, diese Tätigkeiten selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um ein Jahr, insgesamt um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 7a) Außenwohngruppe für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11a benötigen

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung,

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Die selbständige Einhaltung der Tag- und Nachtrhythmen wird in dieser Hilfeform vorausgesetzt. Eine Nachtwache ist regelmäßig nicht erforderlich.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur gelegentlich notwendig umfassenden Hilfestellung.

Formen: Außenwohngruppe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zur Erreichung des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 11a vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12a zu vereinbaren.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

f) Freizeit

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 7d) Außenwohngruppe für Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlich und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11d oder in einer WfbM LT 14d benötigen

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Die selbständige Einhaltung der Tag- und Nachtrhythmen wird in dieser Hilfeform vorausgesetzt. Eine Nachtwache ist regelmäßig nicht erforderlich.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur gelegentlich notwendig umfassenden Hilfestellung.

Formen: Außenwohngruppe

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zur Erreichung des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 1 d vorgehalten werden.
Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12d zu vereinbaren.

**Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:**

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 7e) Außenwohngruppe für Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11e benötigen

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Die selbständige Einhaltung der Tag- und Nachtrhythmen wird in dieser Hilfeform vorausgesetzt. Eine Nachtwache ist regelmäßig nicht erforderlich.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur gelegentlich notwendig umfassenden Hilfestellung.

Formen: Außenwohngruppe

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zur Erreichung des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 11e vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12e zu vereinbaren.

**Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:**

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 3

Die Selbstständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

f) Freizeit

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 8a) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-7 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind,
- die behinderungsbedingt pädagogisch begleitende und psychosoziale Hilfen benötigen und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf die durchschnittlich hohe Intensität des Hilfebedarfs für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern. Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**

Keiner

b) lebenspraktische AnleitungStufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 8b) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-7 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf die durchschnittlich hohe Intensität des Hilfebedarfs für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

**Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:**

a) Arbeit und Beschäftigung

Keiner

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 8c) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-7 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf die durchschnittlich hohe Intensität des Hilfebedarfs für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**

Keiner

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 8d) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-7 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf die durchschnittlich hohe Intensität des Hilfebedarfs für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**

Keiner

b) lebenspraktische AnleitungStufe 1

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte gelegentlich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 8e) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-7 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf die durchschnittlich hohe Intensität des Hilfebedarfs für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.
Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.
Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**

Keiner

b) lebenspraktische AnleitungStufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 9a) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-8 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind,
- die behinderungsbedingt pädagogisch begleitende und psychosoziale Hilfen benötigen und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.
Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**

Keiner

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil.
Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 1

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 9b) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-8 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/

heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**

Keiner

b) lebenspraktische AnleitungStufe 1

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte gelegentlich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil.

Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 1

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 9c) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-8 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/

heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**

Keiner

b) lebenspraktische AnleitungStufe 1

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte gelegentlich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 1

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 9d) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-8 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen einbezogenen Kooperationspartnern. Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**

Keiner

b) lebenspraktische AnleitungStufe 1

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte gelegentlich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil.

Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 1

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 9e) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-8 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen einbezogenen Kooperationspartnern. Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**

Keiner

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil. Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 1

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 10a) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die noch nicht volljährig sind,
- die noch schulisch betreut werden

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen neben einer sonstigen Förderung (z.B. Schule), insbesondere in den (Betriebs-) Ferien und bei Krankheit, dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen schulischer Förderung.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung an Werktagen (Montag bis Freitag) in zeitlicher Differenzierung während und außerhalb der (Betriebs-) Ferien.

Formen: in den Wohnbereich integrierte Tagesförderung oder separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Leistung des Sozialhilfeträgers bezieht sich auf die nicht durch andere vorrangige Kostenträger geregelten Bereiche. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT1a vorgehalten wird.

Bei diesem Leistungstyp besteht durchschnittlich folgender personengebundene Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da Sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) BildungStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) FreizeitStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses in der Regel auf zwei Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkennnisses um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 10d) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung

- bei denen eine stationäre oder teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die noch nicht volljährig sind,
- die noch schulisch betreut werden

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen neben einer sonstigen Förderung (z.B. Schule), insbesondere in den (Betriebs-) Ferien und bei Krankheit, dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen schulischer Förderung.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung von besonderen Techniken zur "Selbstversorgung".
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung an allen Werktagen in zeitlicher Differenzierung während und außerhalb der (Betriebs-) Ferien.

Formen: in den Wohnbereich integrierte Tagesförderung oder separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Leistung des Sozialhilfeträgers bezieht sich auf den nicht durch andere vorrangige Kostenträger geregelten Bereich. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT1d vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil. Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) BildungStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses in der Regel auf zwei Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkennnisses um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 10e) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die noch nicht volljährig sind,
- die noch schulisch betreut werden

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen neben einer sonstigen Förderung (z.B. Schule), insbesondere in den (Betriebs-) Ferien und bei Krankheit, dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen schulischer Förderung.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung von besonderen Techniken zur Orientierungsfindung.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung an allen Werktagen in zeitlicher Differenzierung während und außerhalb der (Betriebs-) Ferien.

Formen: in den Wohnbereich integrierte Tagesförderung oder separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Leistung des Sozialhilfeträgers bezieht sich auf die nicht durch andere vorrangige Kostenträger geregelten Bereiche. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT1e vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) BildungStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

f) Freizeit**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses in der Regel auf zwei Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkennnisses um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 11a) Tagesförderung an stationären Einrichtungen bzw. Fördergruppe an der WfbM für erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung bis zur Erreichung des Rentenalters,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.
- Aufbau sozialer Kompetenz und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Fördergruppe an der WfbM
 Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
 Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch
 als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
 Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn eine Werkstatt gemäß LT 14a oder ein Wohnheim gemäß LT 2a vorgehalten wird.

**Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
 Betreuungsbedarf:**

a) Arbeit und BeschäftigungStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

f) FreizeitStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses in der Regel auf vier Jahre, bei altgewordenen Menschen auf acht Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkennnisses um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 11b) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung bis zur Erreichung des Rentenalters,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Aufbau sozialer Kompetenz und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß Leistungstyp 2b vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- Befristung des Kostenanerkennnisses in der Regel auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkennnisses um ein Jahr, bei altgewordenen Menschen jeweils um zwei Jahre.
- Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 11c) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht, die in Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung bis zur Erreichung des Rentenalters,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.
- Aufbau sozialer Kompetenz und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2c vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr" Betreuung mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) BildungStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) FreizeitStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses in der Regel auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkennnisses um ein Jahr, bei altgewordenen Menschen jeweils bis zu zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 11d) Tagesförderung an stationären Einrichtungen bzw. Fördergruppe an der WfbM für erwachsene Menschen mit wesentlichen körperlichen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung bis zur Erreichung des Rentenalters,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.
- Aufbau sozialer Kompetenz und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Fördergruppe an der WfbM
 Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
 Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch
 als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn eine Werkstatt gemäß LT 14d oder ein Wohnheim gemäß LT 2d vorgehalten wird.

**Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:****a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses in der Regel auf vier Jahre, bei altgewordenen Menschen auf acht Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkennnisses um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 11e) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung bis zur Erreichung des Rentenalters,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.
- Aufbau sozialer Kompetenz und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung besonderer Techniken zur Orientierungsfindung.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2e vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) BildungStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) FreizeitStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- Befristung des Kostenanerkennnisses in der Regel auf vier Jahre, bei altgewordenen Menschen auf acht Jahre.
- In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkennnisses um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 12a) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das Rentenalter erreicht haben

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen vorhandenen Möglichkeiten entspricht.
- Erhaltung sozialer Kompetenz und soziale Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Bewältigung alters- und / oder krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erhaltung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2a vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) BildungStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

f) FreizeitStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung wird im Wohnheim vorgehalten.

LT 12b) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das Rentenalter erreicht haben

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosozialen Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen vorhandenen Möglichkeiten entspricht.
- Erhaltung sozialer Kompetenz und soziale Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Bewältigung alters- und / oder krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erhaltung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2b vorgehalten wird.

**Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:****a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses möglich um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung wird im Wohnheim vorgehalten.

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

LT 12c) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht, die in Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das Rentenalter erreicht haben

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung, einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung,

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen vorhandenen Möglichkeiten entspricht.
- Erhaltung sozialer Kompetenz und soziale Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Bewältigung alters- und / oder krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erhaltung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen
- Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2c vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) BildungStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) FreizeitStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung wird im Wohnheim vorgehalten.

LT 12d) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das Rentenalter erreicht haben

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung,

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen vorhandenen Möglichkeiten entspricht.
- Erhaltung sozialer Kompetenz und soziale Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Bewältigung alters- und / oder krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erhaltung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2b vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigten mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung wird im Wohnheim vorgehalten.

LT 12e) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das Rentenalter erreicht haben

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen vorhandenen Möglichkeiten entspricht.
- Erhaltung sozialer Kompetenz und soziale Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Bewältigung alters- und / oder krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erhaltung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2e vorgehalten wird.

**Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:****a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische HilfenStufe 4

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) BildungStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) FreizeitStufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung wird im Wohnheim vorgehalten.

LT 13a) Tagesförderung an Wohnheimen an der WfbM für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen ab Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das Rentenalter erreicht haben

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen vorhandenen Möglichkeiten entspricht.
- Erhaltung sozialer Kompetenz und soziale Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Bewältigung alters- und / oder krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erhaltung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen an der WfbM - in den Wohnbereich integriert
Tagesförderung an Wohnheimen an der WfbM - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 5a vorgehalten wird.

**Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:****a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung wird im Wohnheim vorgehalten.

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

LT 14a) Werkstatt für behinderte Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM erfüllen (Aufnahmevoraussetzungen gemäß §§ 136 und 137 SGB IX). Ihnen wird Hilfe zur Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gewährt (§ 56 SGB XII).

Die Hilfe schließt dabei auch die Bereiche pflegerischer Hilfen, besonderer psychosozialer Hilfen und lebenspraktischer Anleitung ein.

Ziele

Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Bereitstellung eines möglichst breit differenzierten Spektrums von Arbeitsfeldern und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, um der Art und Schwere der Behinderung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung von Kontakten zum sozialen Umfeld der Werkstatt.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.
- geeignete Maßnahmen zur Förderung des Übergangs behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere auch durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.

Art und Umfang

Arbeit und Beschäftigung einschließlich der erforderlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Werkstätten für behinderte Menschen

Die Beschäftigungszeit im Trainings- und Arbeitsbereich der WfbM entspricht den gesetzlichen Regelungen. Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils möglich um zwei Jahre.
- Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.

LT 14b) Werkstatt für behinderte Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM erfüllen (Aufnahmevoraussetzungen gemäß §§ 136 und 137 SGB IX). Ihnen wird Hilfe zur Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gewährt (§ 56 SGB XII).

Die Hilfe schließt dabei auch die Bereiche pflegerischer Hilfen, besonderer psychosozialer Hilfen und lebenspraktischer Anleitung ein.

Ziele

Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Bereitstellung eines möglichst breit differenzierten Spektrums von Arbeitsfeldern und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, um der Art und Schwere der Behinderung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung von Kontakten zum sozialen Umfeld der Werkstatt.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.
- geeignete Maßnahmen zur Förderung des Übergangs behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere auch durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.

Art und Umfang

Arbeit und Beschäftigung einschließlich der erforderlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Formen: Werkstätten für behinderte Menschen

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Die Beschäftigungszeit im Trainings- und Arbeitsbereich der WfbM entspricht den gesetzlichen Regelungen. Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

**Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:**

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils möglich um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

LT 14d) Werkstatt für behinderte Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM erfüllen (Aufnahmevoraussetzungen gemäß §§ 136 und 137 SGB IX). Ihnen wird Hilfe zur Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gewährt. (§ 56 SGB XII).

Die Hilfe schließt dabei auch die Bereiche pflegerischer Hilfen, besonderer psychosozialer Hilfen und lebenspraktischer Anleitung ein.

Ziele

Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Bereitstellung eines möglichst breit differenzierten Spektrums von Arbeitsfeldern und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, um der Art und Schwere der Behinderung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung von Kontakten zum sozialen Umfeld der Werkstatt.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.
- geeignete Maßnahmen zur Förderung des Übergangs behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere auch durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.

Art und Umfang

Arbeit und Beschäftigung, einschließlich der erforderlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Werkstätten für behinderte Menschen

Die Beschäftigungszeit im Trainings- und Arbeitsbereich der WfbM entspricht den gesetzlichen Regelungen. Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen
Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und BeschäftigungStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil. Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 1

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils möglich um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

LT 14e) Werkstatt für behinderte Menschen für Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM erfüllen (Aufnahmevoraussetzungen gemäß §§ 136 und 137 SGB IX). Ihnen wird Hilfe zur

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

▼ Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gewährt. (§ 56 SGB XII).

Die Hilfe schließt dabei auch die Bereiche pflegerischer Hilfen, besonderer psychosozialer Hilfen und lebenspraktischer Anleitung ein.

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Ziele

Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Bereitstellung eines möglichst breit differenzierten Spektrums von Arbeitsfeldern und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, um der Art und Schwere der Behinderung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung von Kontakten zum sozialen Umfeld der Werkstatt.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.
- geeignete Maßnahmen zur Förderung des Übergangs behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere auch durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.

Art und Umfang

Arbeit und Beschäftigung, einschließlich der erforderlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Werkstätten für behinderte Menschen

Die Beschäftigungszeit im Trainings- und Arbeitsbereich der WfbM entspricht den gesetzlichen Regelungen. Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) BildungStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils möglich um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.

Formatiert: Nummerierung und
Aufzählungszeichen

LT 15b) Tagesstätte für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, bei denen

- eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- ein offenes Kontakt- und Beratungsangebot nicht ausreichend ist,
- unter Beachtung des § 2 BSHG medizinische wie berufliche Rehabilitationsmaßnahmen noch nicht oder nicht mehr infrage kommen,
- eine berufliche Eingliederung nicht oder noch nicht möglich ist

und bei denen je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen ein Hilfebedarf in den Bereichen der individuellen Basisversorgung, Haushaltsführung, individuellen Lebensgestaltung, Kommunikation und Freizeit, psychosozialen und medizinischen Betreuung sowie Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft besteht.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen, insbesondere zur Vermeidung einer stationären Betreuung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- psychosoziale Betreuung und Begleitung.
- Erweiterung persönlicher Handlungskompetenzen.
- Erhalt von lebenspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Stabilisierung in Fragen der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
- Beratung in Fragen der beruflichen Rehabilitation und Arbeitsvermittlung/-förderung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Hilfe bei der Bewältigung alters- und krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Förderung von Ausdauer und Belastbarkeit.
- Unterstützung von Angehörigen.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung einschließlich der erforderlichen Basisversorgung, Förderung, Beratung und Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung von Angeboten für die Bewältigung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Formen: Tagesstätte

Die Betreuung erfolgt tagsüber an fünf Tagen / Woche; in der Regel auf die von Montag bis Freitag entfallenden Werktage. Wochenendangebote sind empfehlenswert (Freizeitgestaltung), entsprechend zu vereinbaren und auf die reguläre Betreuungs- bzw. Arbeitszeit anzurechnen.

Als teilstationäres Angebot umfasst der Leistungstyp mindestens sechs Stunden/Tag einschließlich Mittagszeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) BildungStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) FreizeitStufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils möglich um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten werden selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 15c) Tagesstätte für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, bei denen

- eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- ein offenes Kontakt- und Beratungsangebot nicht ausreichend ist,
- unter Beachtung des § 2 SGB XII medizinische wie berufliche Rehabilitationsmaßnahmen noch nicht oder nicht mehr infrage kommen,
- eine berufliche Eingliederung nicht oder noch nicht möglich ist

und bei denen je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen ein Hilfebedarf in den Bereichen der individuellen Basisversorgung, Haushaltsführung, individuellen Lebensgestaltung, Kommunikation und Freizeit, psychosozialen und medizinischen Betreuung sowie Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft besteht.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen, insbesondere zur Vermeidung einer stationären Betreuung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- psychosoziale Betreuung und Begleitung.
- Erweiterung persönlicher Handlungskompetenzen.
- Erhalt von lebenspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Stabilisierung in Fragen der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
- Beratung in Fragen der beruflichen Rehabilitation und Arbeitsvermittlung / -förderung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Hilfe bei der Bewältigung alters- und krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Förderung von Ausdauer und Belastbarkeit.
- Unterstützung von Angehörigen.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung einschließlich der erforderlichen Basisversorgung, Förderung, Beratung und Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung von Angeboten für die Bewältigung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Formen: Tagesstätte

Die Betreuung erfolgt tagsüber an fünf Tagen/Woche; in der Regel auf die von Montag bis Freitag entfallenden Werktage. Wochenendangebote sind empfehlenswert (Freizeitgestaltung), entsprechend zu vereinbaren und auf die reguläre Betreuungs- bzw. Arbeitszeit anzurechnen.

Als teilstationäres Angebot umfasst der Leistungstyp mindestens sechs Stunden/Tag einschließlich Mittagszeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) BildungStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

e) Freizeit**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses jeweils möglich um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten werden selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 16) vollstationäre Pflege und/ oder Kurzzeitpflege gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in einer vollstationären Einrichtung mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit Pflegebedarf, die keine Leistungen nach dem SGB XI erhalten (nichtversicherte Pflegebedürftige).

Die Abgrenzung zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den Festlegungen im Verhältnis zwischen den öTrSH und dem üöTrSH.

Ziele

- Minderung der fortschreitenden Pflegebedürftigkeit und der Auswirkungen der Erkrankung
- Aktivierung der Leistungsberechtigten, um vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und soweit dies möglich ist, verlorene Fähigkeiten zurück zu gewinnen

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung im Bereich der Körperpflege.
- Mundgerechtes Zubereiten oder Aufnahme der Nahrung im Bereich der Ernährung.
- Selbständiges Aufstehen und Zubettgehen, Aus- und Ankleiden, Gehen, Stehen, Treppen steigen, oder das Verlassen oder Wiederaufsuchen der Einrichtung im Bereich der Mobilität.
- Hauswirtschaftliche Versorgung - Wechsel und Waschen der Wäsche und Kleidung, Bereitstellung von Verpflegung, Reinigung der Räume.
- Medizinische Behandlungspflege im Rahmen der ganzheitlichen Pflege und Betreuung soweit diese von der Einrichtung erbracht werden kann.
- Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Pflegebedürftigkeit.
- Prävention zur Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.
- Hilfen zur Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung.
- Gezielte Maßnahmen zur Integration in das Geschehen der Einrichtung wie z.B. Einzel- und Gruppengespräche.
- Vermittlung von Bildung und Anregungen kultureller wie sonstiger Art.

Art und Umfang

Art und Umfang der Leistung richten sich nach dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Die festgeschriebenen Pflegestandards gem. SGB XI sind auch bei SGB XII-Leistungsfällen verbindlich.

Eine Vereinbarung dieses Leistungstyps ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit der Einrichtung ein Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI besteht.

LT 17) Tages- und/oder Nachtpflege gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in einer teilstationären Einrichtung mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (teilstationäre Pflege)

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit Pflegebedarf, die keine Leistungen nach dem SGB XI erhalten (nichtversicherte Pflegebedürftige). Die Abgrenzung zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den Festlegungen im Verhältnis zwischen den öTrSH und dem üöTrSH.

Ziele

- Minderung der fortschreitenden Pflegebedürftigkeit und der Auswirkungen der Erkrankung
- Aktivierung der Leistungsberechtigten, um vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und soweit dies möglich ist, verlorene Fähigkeiten zurück zu gewinnen.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung im Bereich der Körperpflege.
- Mundgerechtes Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung im Bereich der Ernährung.
- Selbständiges Aufstehen und Zubettgehen, Aus- und Ankleiden, Gehen, Stehen, Treppen steigen, oder das Verlassen oder Wiederaufsuchen der Einrichtung im Bereich der Mobilität.
- Hauswirtschaftliche Versorgung - Wechsel und Waschen der Wäsche und Kleidung, Bereitstellung von Verpflegung, Reinigung der Räume.
- Medizinische Behandlungspflege im Rahmen der ganzheitlichen Pflege und Betreuung soweit diese von der Einrichtung erbracht werden kann.
- Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Pflegebedürftigkeit.
- Prävention zur Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.
- Hilfen zur Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung.
- Gezielte Maßnahmen zur Integration in das Geschehen der Einrichtung wie z.B. Einzel- und Gruppengespräche.
- Vermittlung von Bildung und Anregungen kultureller wie sonstiger Art.

Art und Umfang

Art und Umfang richten sich nach dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die festgeschriebenen Pflegestandards gem. SGB XI sind auch bei SGB XII-Leistungsfällen verbindlich.

Eine Vereinbarung dieses Leistungstyps ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit der Einrichtung ein Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI besteht.

LT 18) Wohnheim für Erwachsene mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII)

Zielgruppe und Hilfebedarf

Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne von § 67 SGB XII und der Verordnung zur Durchführung des § 67 SGB XII,

- bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind,
- die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können,
- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- für die keine anderen Hilfearten des SGB XII in Betracht kommen,
- für die Leistungen nach SGB VIII nicht mehr in Frage kommen,
- die für eine begrenzte Zeit von bis zu 6 Monaten eine persönliche Betreuung benötigen

und die je nach ihren individuellen und sozialen Beeinträchtigungen auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich Haushaltsführung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen Formen der Sozialhilfe ist die persönliche Betreuung von Betroffenen, die in erster Linie

- die Fähigkeit zur Bewältigung der einer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- entgegenstehenden sozialen Schwierigkeiten aktiviert und stärkt,
- die Bereitschaft zum Mitwirken an der Überwindung sozialer Schwierigkeiten entwickelt und festigt,
- zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe und anderer Leistungen motiviert.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der besonderen sozialen Schwierigkeiten
- und Verhütung ihrer Zunahme.
- Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.
- Stabilisierung der Persönlichkeit und Förderung subjektiven Wohlbefindens.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich.
- Stabilisierung der Psyche.
- Besondere Trainingsmaßnahmen zur Bewältigung und Vermeidung besonderer sozialer Schwierigkeiten.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten im Lebensbereich "Wohnen".
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung persönlicher Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung und Förderung bei der Inanspruchnahme von Bildungsangeboten.
- Hilfe bei der Beschaffung eigenen Wohnraumes.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung.

Formen: Wohnheim

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 19 vorgehalten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**

Keiner

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten dieses Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltags richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) FreizeitStufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf sechs Monate.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses um höchstens sechs Monate ist in Abhängigkeit vom Einzelfall möglich.
- c) Erstellung von Entwicklungsberichten zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- d) Regelmäßig wird Frühstück und Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.
- e) Die Tagesförderung sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 19) Tagesförderung an Wohnheimen für Erwachsene mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zielgruppe und Hilfebedarf

Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne von § 67 SGB XII und der Verordnung zur Durchführung des § 67 SGB XII,

- bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind,
- die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können,
- bei denen eine voll- oder teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- für die keine anderen Hilfearten des BSHG in Betracht kommen,
- für die Leistungen nach SGB VIII nicht mehr in Frage kommen,
- die für eine begrenzte Zeit von bis zu 6 Monaten eine persönliche Betreuung benötigen

und die je nach individuellen und sozialen Beeinträchtigungen auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich Haushaltsführung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen Formen der Sozialhilfe ist die persönliche Betreuung von Betroffenen, die in erster Linie

- die Fähigkeit zur Bewältigung der einer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- entgegenstehenden sozialen Schwierigkeiten aktiviert und stärkt,
- die Bereitschaft zum Mitwirken an der Überwindung sozialer Schwierigkeiten entwickelt und festigt,
- zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe und anderer Leistungen motiviert.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der besonderen sozialen Schwierigkeiten
- und Verhütung ihrer Zunahme.
- Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.
- Stabilisierung der Persönlichkeit und Förderung subjektiven Wohlbefindens.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Angemessene Tätigkeit, die den Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelnen entspricht.
- Aufbau sozialer Kompetenz und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung persönlicher Handlungskompetenz.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld.
- Unterstützung und Förderung bei der Inanspruchnahme von Bildungsangeboten einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung und der Erlangung eines Platzes im Arbeitsleben.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung.

Formen: Tagesförderung als separater Lebensbereich,
offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß Leistungstyp 18 vorgehalten wird. Er umfasst als teilstationäres Angebot mindestens 6 Std./Tag einschließlich Mittagszeit.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische AnleitungStufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen die Leistungsberechtigten mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale HilfenStufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische HilfenStufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten dieses Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltags richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) BildungStufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**f) Freizeit**Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Gelöscht: Anlage B zum
Rahmenvertrag nach § 79 SGB
XII (gemäß § 5 Abs. 4 RV)†
Überarbeitung - Stand: 16.01.2007

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkennnisses auf sechs Monate.
- b) Verlängerung des Kostenanerkennnisses um höchstens zweimal sechs Monate ist in Abhängigkeit vom Einzelfall möglich.
- c) Erstellung von Entwicklungsberichten zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses.
- d) Die Tagesförderung sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

Anlage C gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**Zuordnung von Leistungstypen zu Gruppen für Hilfeempfänger**

Gemäß § 79 SGB XII müssen Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Um die Leistung vor dem Hintergrund dieses Anspruches zu erfassen, wurde ein Probelauf durchgeführt und ausgewertet, der beim jeweiligen Leistungstypen zu den nachfolgend fixierten durchschnittlichen Ergebnissen geführt hat (348 Punkte = 100%). Da der Probelauf keine ausreichenden Erkenntnisse zur Zuordnung zum jeweiligen LT zulässt, soll die Preisbildung auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung erst dann erfolgen, wenn die Eingruppierung der Hilfeempfänger zu den einzelnen LT Erkenntnisse über die Richtigkeit und Praktikabilität des Eingruppierungssystems zulässt. Hierüber entscheidet die Kommission "K 75".

Eine Zuordnung der Leistungsberechtigten zu einem Leistungstyp ist möglich, wenn sie im Bereich der dargestellten Korridore mit ihren individuellen Punktwerten liegen.

LT 1a) Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 4	280 Punkte
Korridor	von 50 - 348 Punkten

LT 1d) Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 2	142 Punkte
Korridor	von 50 - 348 Punkten

LT 1e) Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 4	348 Punkte
Korridor	von 50 - 348 Punkten

LT 2a) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 3	237 Punkte
Korridor	von 200 - 348 Punkten

LT 2b) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 2	138 Punkte
Korridor	von 150 - 348 Punkten

LT 2c) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht

Hilfebedarfsgruppe 2	180 Punkte
Korridor	von 150 - 348 Punkten

LT 2d) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 2	132 Punkte
Korridor	von 100 - 348 Punkten

LT 2e) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 3	215 Punkte
Korridor	von 200 - 348 Punkten

Anlage C gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

LT 3c) Übergangwohnheim für Erwachsene mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht

Hilfebedarfsgruppe 2	133 Punkte
Korridor	von 91 - 149 Punkten

LT 4a) soziotherapeutisches Wohnen für besonders Verhaltensauffällige mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 3	222 Punkte
Korridor	von 200 - 348 Punkten

LT 4b) soziotherapeutisches Wohnen für besonders Verhaltensauffällige mit wesentlichen seelischen oder seelischen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 3	196 Punkte
Korridor	von 100 - 348 Punkten

LT 5a) Wohnheim an der Werkstatt für Behinderte mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 2	126 Punkte
Korridor	von 90 - 199 Punkten

LT 6a 1) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 3	222 Punkte
Korridor	von 200 - 290 Punkten

LT 6a 2) Trainingswohnen am Wohnheim an der WfbM für erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 2	138 Punkte
Korridor	von 90 - 199 Punkten

LT 6b) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 2	144 Punkte
Korridor	von 100 - 260 Punkten

LT 6c) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge von Sucht

Hilfebedarfsgruppe 2	161 Punkte
Korridor	von 150 - 280 Punkten

LT 6d) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 2	147 Punkte
Korridor	von 100 - 260 Punkten

LT 6e) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 4	348 Punkte
Korridor	von 200 - 348 Punkten

LT 7a) Außenwohngruppe für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 3	189 Punkte
Korridor	von 130 - 199 Punkten

Anlage C gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

LT 7d) Außenwohngruppe für Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 1	80 Punkte
Korridor	von 71 - 99 Punkten

LT 7e) Außenwohngruppe für Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 4	302 Punkte
Korridor	von 130 - 199 Punkten

LT 8a) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 2	142 Punkte
Korridor	von 90 - 199 Punkten

LT 8b) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 1	83 Punkte
Korridor	von 71 - 99 Punkten

LT 8c) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht

Hilfebedarfsgruppe 1	108 Punkte
Korridor	von 91 - 149 Punkten

LT 8d) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 1	80 Punkte
Korridor	von 71 - 99 Punkten

LT 8e) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 3	226 Punkte
Korridor	von 90 - 199 Punkten

LT 9a) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 1	95 Punkte
Korridor	von 50 - 89 Punkten

LT 9b) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 1	55 Punkte
Korridor	von 50 - 70 Punkten

LT 9c) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht

Hilfebedarfsgruppe 1	72 Punkte
Korridor	von 50 - 90 Punkten

LT 9d) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 1	53 Punkte
Korridor	von 50 - 70 Punkten

Anlage C gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

LT 9e) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 2	151 Punkte
Korridor	von 50 - 89 Punkten

LT 10a) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben (interne Förderung in LT 1 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 4	280 Punkte
Korridor	von 50 - 348 Punkten

LT 10d) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben (interne Förderung in LT 1 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 2	142 Punkte
Korridor	von 50 - 348 Punkten

LT 10e) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben (interne Förderung in LT 1 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 4	348 Punkte
Korridor	von 50 - 348 Punkten

LT 11a) Tagesförderung an stationären Einrichtungen bzw. Fördergruppe an der WfbM für erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters (interne Förderung in LT 2 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 3	237 Punkte
Korridor	von 130 - 348 Punkten

LT 11b) Tagesförderung an stationären Einrichtungen bzw. Fördergruppe an der WfbM für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters (interne Förderung in LT 2 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 2	138 Punkte
Korridor	von 81 - 348 Punkten

LT 11c) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters (interne Förderung in LT 2 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 2	180 Punkte
Korridor	von 110 - 348 Punkten

LT 11d) Tagesförderung an stationären Einrichtungen bzw. Fördergruppe an der WfbM für erwachsene Menschen mit wesentlichen körperlichen und mehrfachen Behinderungen, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters (interne Förderung in LT 2 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 2	132 Punkte
Korridor	von 85 - 348 Punkten

Anlage C gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

LT 11e) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters (interne Förderung in LT 2 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 3	215 Punkte
Korridor	von 130 - 348 Punkten

LT 12a) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters (interne Förderung in LT 2 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 3	237 Punkte
Korridor	von 130 - 348 Punkten

LT 12b) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters (interne Förderung in LT 2 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 2	138 Punkte
Korridor	von 81 - 348 Punkten

LT 12c) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters (interne Förderung in LT 2 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 2	180 Punkte
Korridor	von 110 - 348 Punkten

LT 12d) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters (interne Förderung in LT 2 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 2	132 Punkte
Korridor	von 85 - 348 Punkten

LT 12e) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen, die in stationären Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters (interne Förderung in LT 2 enthalten), externe Förderung

Hilfebedarfsgruppe 3	215 Punkte
Korridor	von 130 - 348 Punkten

LT 13a) Tagesförderung an Wohnheimen an der WfbM für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen ab Erreichung des Rentenalters zuzüglich zu LT 5

Hilfebedarfsgruppe 2	126 Punkte
Korridor	von 90 - 199 Punkten

LT 14a) Werkstatt für behinderte Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 2	126 Punkte
Korridor	von 50 - 348 Punkten

Anlage C gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

LT 14b) Werkstatt für behinderte Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 3	129 Punkte
Korridor	von 50 - 348 Punkten

LT 14d) Werkstatt für behinderte Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 1	83 Punkte
Korridor	von 50 - 348 Punkten

LT 14e) Werkstatt für behinderte Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderung

Hilfebedarfsgruppe 3	203 Punkte
Korridor	von 50 - 348 Punkten

LT 15b) Tagesstätte für Menschen mit wesentlichen seelischen und mehrfachen Behinderungen

Hilfebedarfsgruppe 2	151 Punkte
Korridor	von 81 - 200 Punkten

LT 15c) Tagesstätte für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht

Hilfebedarfsgruppe 2	151 Punkte
Korridor	von 91 - 200 Punkten

Hilfebedarfsgruppe 1: 50 - 111 Punkte

Hilfebedarfsgruppe 2: 112 - 186 Punkte

Hilfebedarfsgruppe 3: 187 - 249 Punkte

Hilfebedarfsgruppe 4: 250 - 348 Punkte

Anlage D gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Fragebogen zur Zuordnung zum Leistungstyp

Kennziffer

Geschlecht: weiblich = 1, männlich=2

Geburtsjahrgang: (Beispiel 1957)

Behinderungsart:		alt	neu
geistige Behinderung (g)	keine = 0, vorhandene = 1, schwere = 2		
seelische Behinderung (s)	keine = 0, vorhandene = 1, schwere = 2		
seelische Behinderung infolge Sucht (su)	keine = 0, vorhandene = 1, schwere = 2		
körperliche Behinderung (k)	keine = 0, vorhandene = 1, schwere = 2		
Sinnesbehinderung (si)	keine = 0, vorhandene = 1, schwere = 2		
Leitsyndrom (g, s, su, k, si) oder "P", wenn nicht festlegbar und eine gesonderte Prüfung erforderlich ist.			

derzeitige Lebens/Hilfeform:

Wohnen

ambulant betr. Wohnen		nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt=2		
betreutes Wohnen nach § 100 BSHG	LT8	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt=2		
Trainingswohnen am Wohnheim a.d.WfB	LT6/2	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt=2		
Wohnheim an der WfB	LT5	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt=2		
Übergangswohnheim	LT3	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt=2		
Außenwohngruppe	LT7	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt=2		
Trainingswohnen am Wohnheim	LT6/2	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt=2		
Wohnheim f. beh. Erwachsene	LT 2	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt=2		
Wohnh. für beh. Kinder u. Jugendl.	LT1	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt=2		
soziotherapeut. Wohngruppe	LT4	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt=2		

Tagesförderung:

Tagesstätte	LT14	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt 2		
WfB	LT13	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt 2		
Fördergruppe a.d. WfB	LT10	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt 2		
für altgew. Menschen am WhWfB	LT12	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt 2		
für Kinder u. Jugendliche	LT9	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt 2		
für Erwachsene am Wohnh. bis Rentenalt.	LT10	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt 2		
für altgew. Menschen am Wohnheim	LT11	nein=0, ja=1, angestrebter nächster Schritt 2		

besonderer Betreuungsbedarf:

besond. zusätzl. Betreuungsbedarf ist notwendig	nein=0, ja=1, absehbar 2		
---	--------------------------	--	--

wenn "ja" oder "absehbar", welcher? ggf. gesondertes Blatt nutzen)

Anlage D gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Fragebogen zur Zuordnung zum Leistungstyp

Kennziffer

Name des Leistungsberechtigten:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Gesetzlicher Betreuerin bzw. Betreuer:

In der Einrichtung:

seit:

Behinderungsart¹:

bisheriger Leistungstyp:

Entscheidungsvorschlag:

Leistungstyp Wohnen:

Leistungstyp Tagesförderung:

oder

Entscheidungsvorschlag nicht möglich weil:

vorgeschlagene Einrichtung(en):

an folgendem Ort:

Entwicklungsperspektiven:

(z.B. Fähigkeiten verbessern sich stetig)

nächste Prüfung sollte gemäß Vorgabe LT ____ durchgeführt werden oder in ____ Monaten/Jahren

Ort der Prüfung:

 Prüfdatum:

Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer:

Institution

Unterschriften für die Bestätigung der
vorgenommenen Einstufung

Entscheidung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe:

(ggf. ankreuzen)

Zustimmung: Ja Nein

Festlegung:

Behinderungsart¹: g s su k si P

Leistungstyp Wohnen:

in Einrichtung:

Leistungstyp Tagesförderung:

in Einrichtung:

Nächste ordentliche Prüfung gemäß LT ja **oder** abweichend in ____ Monaten/Jahren

Bearbeiter:

Datum:

Unterschrift:

¹ Bei Mehrfachbehinderungen ist die Behinderung einzutragen, die im Vordergrund steht.

Anlage E gemäß § 6 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**Kombination von Leistungstypen**

Die Leistungstypen wurden so miteinander kombiniert, dass das entsprechende erforderliche Spektrum der Eingliederungshilfe umfassend ist. Die Vereinbarung von Leistungstypen unterliegt deshalb insbesondere folgenden Bedingungen:

- Sofern die zuständigen Gremien (K 75) nichts anderes festgelegt haben, sind andere Kombinationen, als die hier genannten, mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht vereinbar.
- Die Tagesstätten (LT 15b und LT 15c) werden jeweils ohne eine Kombination vereinbart und können an einem Standort nicht gemeinsam oder mit anderen Leistungstypen vereinbart werden.
- Die unterschiedlichen Leistungstypen einer Kombination sind erst im Bedarfsfall zu realisieren. Die zu einem Leistungstyp gehörenden Leistungen sind dann im gesamten vereinbarten Leistungsumfang zu erbringen.
 - Mit dem Ziel der eindeutigen Profilierung von Einrichtungen und Aufhebung von Mischbelegungen können **an einem Standort** mehrere Kombinationen von Leistungstypen grundsätzlich nur für eine Behinderungsart vereinbart werden. (Bsp.: vereinbar sind I a) mit II a) und III a), **nicht vereinbar sind:** II a) mit II b)).
- LT 4 a) kann nur im Ausnahmefall und nur in Verbindung mit der Kombination II a) mit besonderer Genehmigung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vereinbart werden.
- LT 4 b) kann nur im Ausnahmefall und nur in Verbindung mit der Kombination II b) mit besonderer Genehmigung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vereinbart werden.
- Das Vorhalten von einzelnen Leistungstypen kann auch in Kooperationen mit anderen Einrichtungsträgern erfolgen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Zwischen dem Sozialhilfeträger und den Trägern von Einrichtungen werden mit Ausnahme der Leistungstypen 15 (Tagesstätten) ausschließlich die nachfolgenden Kombinationen von Leistungstypen vereinbart.

I Wohnformen und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Behinderungen

I a) Wohnformen und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit geistigen und mehrfachen besonders hervorgehobenen wesentlichen Behinderungen besteht aus:

- Wohnheim für Kinder und Jugendliche (LT 1a)
- Tagesförderung (LT 10a)
- KiTa, Schule / Vorschule (andere Zuständigkeit)

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

I d) Wohnformen und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und mehrfachen besonders hervorgehobenen wesentlichen Behinderungen besteht aus:

- Wohnheim für Kinder und Jugendliche (LT 1d)
- Tagesförderung (LT 10d)
- KiTa, Schule / Vorschule (andere Zuständigkeit)

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

I e) Wohnformen und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Sinnes- und mehrfachen besonders hervorgehobenen wesentlichen Behinderungen besteht aus:

- Wohnheim für Kinder und Jugendliche (LT 1e)
- Tagesförderung (LT 10e)
- KiTa, Schule / Vorschule (andere Zuständigkeit)

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Anlage E gemäß § 6 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**II Wohnformen und Förderung von erwachsenen Menschen mit wesentlichen Behinderungen**

II a) Wohnformen und Förderung von erwachsenen Menschen mit geistigen und mehrfachen besonders hervorgehobenen wesentlichen Behinderungen besteht aus:

- Wohnheim für Erwachsene (LT 2a)
- Trainingswohnen (LT 6a 1)
- Außenwohngruppe (LT 7a)
- intensiv betreutes Wohnen (LT 8a)
- betreutes Wohnen (LT 9a)
- Tagesförderung (LT 11a)
- Tagesförderung (LT 12a)
- ambulant betreutes Wohnen

Formatiert: Nummerierung
und Aufzählungszeichen

II b) Wohnformen und Förderung von erwachsenen Menschen mit seelischen und mehrfachen besonders hervorgehobenen wesentlichen Behinderungen besteht aus:

- Wohnheim für Erwachsene (LT 2b)
- Trainingswohnen (LT 6b)
- intensiv betreutes Wohnen (LT 8b)
- betreutes Wohnen (LT 9b)
- Tagesförderung (LT 11b)
- Tagesförderung (LT 12b)
- ambulant betreutes Wohnen

Formatiert: Nummerierung
und Aufzählungszeichen

II c) Wohnformen und Förderung von erwachsenen Menschen mit seelischen infolge Sucht und mehrfachen infolge Sucht besonders hervorgehobenen wesentlichen Behinderungen besteht aus

- Wohnheim für Erwachsene (LT 2c)
- Trainingswohnen (LT 6c)
- Übergangswohnheim (LT 3c)
- intensiv betreutes Wohnen (LT 8c)
- betreutes Wohnen (LT 9c)
- Tagesförderung (LT 11c)
- Tagesförderung (LT 12c)
- ambulant betreutes Wohnen

Formatiert: Nummerierung
und Aufzählungszeichen

II d) Wohnformen und Förderung von erwachsenen Menschen mit körperlichen und mehrfachen besonders hervorgehobenen wesentlichen Behinderungen besteht aus:

- Wohnheim für Erwachsene (LT 2d)
- Trainingswohnen (LT 6d)
- Außenwohngruppe (LT 7d)
- intensiv betreutes Wohnen (LT 8d)
- betreutes Wohnen (LT 9d)
- Tagesförderung (LT 11d)
- Tagesförderung (LT 12d)
- ambulant betreutes Wohnen

Formatiert: Nummerierung
und Aufzählungszeichen

Anlage E gemäß § 6 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

II e) Wohnformen und Förderung von erwachsenen Menschen mit Sinnes- und mehrfachen besonders hervorgehobenen wesentlichen Behinderungen besteht aus:

- Wohnheim für Erwachsene (LT 2e)
- Trainingswohnen (LT 6e)
- Außenwohngruppe (LT 7e)
- intensiv betreutes Wohnen (LT 8e)
- betreutes Wohnen (LT 9e)
- Tagesförderung (LT 11e)
- Tagesförderung (LT 12e)
- ambulant betreutes Wohnen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

III Arbeit (WfbM), Beschäftigung und Wohnformen von erwachsenen Menschen mit wesentlichen Behinderungen

III a) Arbeit, Beschäftigung und Wohnformen von erwachsenen Menschen mit geistigen und mehrfachen hervorgehobenen wesentlichen Behinderungen besteht aus:

- WfbM (LT 14a)
- Wohnheim an der WfbM (LT 5a)
- Trainingswohnen (LT 6a)
- intensiv betreutes Wohnen (LT 8a)
- betreutes Wohnen (LT 9a)
- Fördergruppe an der WfbM (LT 11a)
- Tagesförderung (LT 13a)
- ambulant betreutes Wohnen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

III b) Arbeit, Beschäftigung und Wohnformen von erwachsenen Menschen mit seelischen und mehrfachen hervorgehobenen wesentlichen Behinderungen (einschließlich infolge Sucht) besteht aus:

- WfbM (LT 14)
- intensiv betreutes Wohnen (LT 8b)
- betreutes Wohnen (LT 9b)
- ambulant betreutes Wohnen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

III d) Arbeit, Beschäftigung und Wohnformen von erwachsenen Menschen mit körperlichen und mehrfachen hervorgehobenen wesentlichen Behinderungen besteht aus:

- WfbM (LT 14)
- intensiv betreutes Wohnen (LT 8d)
- betreutes Wohnen (LT 9d)
- ambulant betreutes Wohnen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

III e) Arbeit, Beschäftigung und Wohnformen von erwachsenen Menschen mit Sinnes- und mehrfachen hervorgehobenen wesentlichen Behinderungen besteht aus:

- WfbM (LT 13e)
- intensiv betreutes Wohnen (LT 8e)
- betreutes Wohnen (LT 9e)
- ambulant betreutes Wohnen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Anlage F gemäß § 7 Abs. 9 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XIIWeiter geltende Beschlüsse der Kommission „K 93“

1. Beschluss vom 07.05.2001 zu TOP 3.2:

„Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass, solange die Leistungstypen noch nicht anwendbar sind, bei neuen oder zu verhandelnden Einrichtungen in der Regel Vereinbarungen nach den alten Grundsätzen gem. § 93 Abs. 2 BSHG, auf dem Stand vor dem 29.11.2000 abzuschließen sind.“

2. Beschluss vom 10.07.2001 zu TOP 10 (Präzisierung des Beschlusses vom 07.05.2001)

„Die Kommission 'K 93' bestätigt den Beschluss vom 07.05.2001 dahingehend, dass bestehende Einrichtungen bis zum Vorliegen der detaillierten Leistungstypbeschreibung nicht geändert werden und neu zu schaffende Angebote sich an den Leistungstypen des Rahmenvertrages orientieren.“

3. Beschluss vom 17.06.2002 zu TOP 5

„Die Mitglieder der 'K 93' stimmen der Veränderung des bisherigen Arbeitsstandes der standardisierten Entwicklungsberichte zu.
Die Mitglieder der 'K 93' erkennen die genannten Punkte als Prämissen zur Nutzung der standardisierten Entwicklungsberichte an.“

4. Beschluss vom 11.12.2002 zu TOP 3

„Die bis zum 31.12.2002 bestehende Regelung wird mit einer Änderung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2003 verlängert. Die Änderung besteht darin, dass ab dem 61. Abwesenheitstag in allen Leistungstypen und ab dem 66. Abwesenheitstag den Leistungstypen WfbM die Vergütung (Betreuungskosten, Unterkunft und Verpflegung) auf 50% gesenkt wird; der Investitionsbetrag wird jedoch in der vollen Höhe weiter gezahlt.“

5. Beschluss Nr. 04/2003 vom 11.11.2003

„Die Gesamtvergütung wird für Pflegebedürftige unterhalb der Pflegestufe I nach dem SGB XI in sachlicher Zuständigkeiten des üöTrSH auf der Grundlage der Vereinbarung über die Abgrenzung der Kostenträgerzuständigkeiten für pflegebedürftige Heimbewohner in der sogenannten Pflegestufe '0' wie folgt gebildet:

100 % des vereinbarten Investitionsbetrages

100 % des vereinbarten Betrages für Unterkunft/Verpflegung

100 % der vereinbarten Ausbildungsvergütung nach § 24 Altenpflegegesetz i.V.m.
§ 82 a Abs. 2 SGB XI

50 % der pflegebedingten Aufwendungen der Pflegestufe I nach dem SGB XI.
Sofern die Ausbildungsvergütung in der Vergütung der pflegebedingten Aufwendungen der Pflegestufe berücksichtigt wurde, ist dieser Bestandteil vorab herauszurechnen.“

Anlage F gemäß § 7 Abs. 9 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

6. Beschluss Nr. 02/2004 vom 10.02.2004

„Nach dem 60. Tag der Abwesenheit erfolgt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch im Falle eines Schwangerschafts- oder Wochenurlaubs eine Absenkung der Vergütung für die Betreuung, Unterkunft und Verpflegung auf 50%.
In Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Werkstattbesucher betreuen, erfolgt die Absenkung im Falle eines Schwangerschafts- oder Wochenurlaubs nach dem 65. Tag, sofern nach Feststellung der Schwerbehinderung gem. § 69 Abs. 5 SGB XI ein Anspruch auf einen bezahlten Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen im Jahr gem. § 125 SGB IX besteht.“

7. Beschluss Nr. 03/2004 vom 10.02.2004

„Vor dem Wechsel eines Hilfeempfängers aus dem Bereich Hilfe zur Pflege in den Bereich Eingliederungshilfe findet die Abwesenheitsregelung aus dem Rahmenvertragsentwurf nach § 75 SGB XI (lt. Protokoll der Landespflegesatzkommission vom 16.12.1999; TOP 2) Anwendung.
Nach dem Wechsel des Hilfeempfängers aus der Bereich Hilfe zur Pflege in den Bereich Eingliederungshilfe findet nunmehr die Abwesenheitsregelung nach RS 01/2003 Berücksichtigung.
Sollte der Hilfeempfänger bereits Abwesenheitstage im Bereich Hilfe zur Pflege in Anspruch genommen haben, so sind diese entsprechend zu berücksichtigen.“

8. Beschluss Nr. 01/2005 vom 14.06.2005

„Der überörtliche Träger der Sozialhilfe als zuständiger Leistungsträger im Sinne des § 251 Abs. 2 Satz 2 SGB V für Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen erstattet den ab 01.07.2005 gem. § 241 a Abs. 1 SGB V geltenden zusätzlichen Beitragssatz i. H. v. 0,9 v.H. unter Verminderung der übrigen Beitragssätze in demselben Umfang, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt des behinderten Menschen den nach § 235 Abs. 3 SGB V maßgeblichen Mindestbetrag nicht übersteigt.“

9. Beschluss Nr. 02/2006 vom 19.12.2006 – teilstationäre Leistungen für Kinder mit Behinderungen

„Die Kommission 'K 93' beschließt:

Die seit dem In-Kraft-Treten des Kinderförderungsgesetzes praktizierte Übergangsregelung für Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen und für Kinder, die von einer solchen Behinderung wesentlich bedroht sind, durch Finanzierung in Höhe der nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Kinderbetreuungsverordnung vom 29. März 2000, zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002, gezahlten Zusatzpauschalen auf Grundlage von Kostenübernahmeerklärungen gilt bis zum 31. Juli 2008 fort.

Ab dem 1. August 2008 erfolgt die Vergütung auf Grundlage von Vereinbarungen nach § 75 SGB XII, die unter Einbeziehung des örtlichen Jugendhilfeträgers und der zuständigen Gemeinde zwischen dem Träger der Einrichtung und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzuschließen sind.

Die Verbände und der überörtliche Träger der Sozialhilfe verständigen sich dazu bis 31. Dezember 2007 auf die erforderlichen Leistungstypen, den Erhebungsbogen für Kinder und die Grund- und Maßnahmepauschalen.“

Anlage F gemäß § 7 Abs. 9 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

10. Beschluss Nr. 03/2006 vom 19.12.2006 – Beschluss zur Berechnung der Vergütungen nach Ausschöpfung der Anwesenheitsfristen

„Die Kommission 'K 93' beschließt:

1. Die Tage bis zur Vergütungsveränderung und die Tage nach Rückkehr in die Einrichtung werden mit dem nicht abgesenkten täglichen Vergütungssatz (einschließlich Investitionsbetrag) multipliziert.
2. Die Zahl der Tage mit abgesenktem Vergütungssatz ist abzüglich des Verzehrgeldes mit 50% der täglichen Kosten für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung und zuzüglich des Investitionsbetrages zu multiplizieren.
3. Danach wird das Verzehrgeld zu 100% für alle zu ermittelnden Berechnungstage berechnet.
4. Die Gesamtvergütung für den Berechnungsmonat ergibt sich aus der Addition der vorstehenden Teilbeträge.
5. Der Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses 1/2004 vom 10.02.2004 und tritt am 01.01.2007 in Kraft.“

Anlage G gemäß § 13 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Strukturerhebungsbogen Teil I

(Der Strukturerhebungsbogen zeigt die Rahmenbedingungen auf, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen erbringen zu können)

Anlage zur Leistungsvereinbarung für den Leistungstyp

1. Allgemeine Angaben zur Einrichtung und zum Träger

1.1. Name und Anschrift der Einrichtung

Telefon-Nr. _____
Fax-Nr. _____
E- mail: _____

1.2. Träger
Anschrift

Telefon-Nr. _____
Fax-Nr. _____
E-mail: _____

1.3. Vertretungsberechtigte/r _____
_____1.4. Rechtsform a) freigemeinnützig
 b) öffentlich-rechtlich
 c) privat1.5. Spitzenverband
Anschrift

1.6. Gesamtstruktur des Leistungserbringers im SGB XII Bereich

1.7. Wird die vereinbarte Kombination für diesen Leistungstyp vom Träger
selbst vorgehalten

Ja

Nein

Anlage G gemäß § 13 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Wenn nein, für welche Leistungstypen bestehen Kooperationen?

LT	Träger

- 1.8. Welche Kapazität wurde mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger für diesen Leistungstyp vereinbart?

Platzkapazität	Belegung am Tag der Vereinbarung

- 1.9. Welche Kapazitäten wurden mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger für die Leistungstypen vereinbart, die nach der Kombination von Leistungstypen für diesen Bereich vereinbart sind?

LT	Platzkapazität	Belegung am Tag der Vereinbarung

Ort, Datum

Unterschrift

Strukturerhebungsbogen Teil II

Leistungstyp _____

1. **Konzeption des Trägers als Anlage 1 beigelegt.**
Stand vom (Datum)

2. **Bauliche Standards**
(Altbau, Neubau, Umbau, Sanierung)

3. **Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung**
(Differenzierte Darstellung erfolgt in der Leistungsbeschreibung des Trägers als Bestandteil der Leistungsvereinbarung)

3.1. Personelle Ausstattung ist in der Anlage 2 dargestellt.

3.2. Räumliche Ausstattung

3.2.1. Allgemeine Beschreibung

Plätze in Einbettzimmern	_____
Plätze in Zweibettzimmern	_____
Plätze in Dreibettzimmern	_____
Plätze in Vierbettzimmern	_____

3.2.2. Raumplan

Als Anlage 3 ist der Raumplan mit Stand vom beigelegt.
Dieser enthält Aussagen zur Anzahl und Größe von:

- Bewohnerzimmern
- Gemeinschaftsräumen
- Funktionsräumen
- sonstigen (Wirtschaftsbereich, technischer Bereich, Verwaltung)

3.2.3. Wohn-, Verkehrs- und Freiflächen

Wohnfläche	m ²
Verkehrsfläche	m ²
Freifläche.....	m ²

Anlage G gemäß § 13 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- 3.2.4. Anmerkungen (z.B. für besondere Angebote der Einrichtung, bezogen auf den jeweiligen LT)

- 3.3. Sächliche Ausstattung der Einrichtung, bezogen auf den jeweiligen LT (hier erfolgen allgemeine Aussagen zur Gesamteinrichtung)

- 4. Fort- und Weiterbildungsangebote der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**
(sind der Leistungsbeschreibung des Trägers zu entnehmen)

- 5. Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen und Gemeinwesen**
(sind der Leistungsbeschreibung des Trägers zu entnehmen)

- 6. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen**
(sind der Leistungsbeschreibung des Trägers zu entnehmen)

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage G gemäß § 13 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Standardisierter Bericht über die durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung (gemäß § 27 Abs. 5 Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII)**Berichtszeitraum:**

.....

1. Wenden Sie ein bekanntes Qualitätssicherungssystem an?
Wenn ja, welches?

2. In der Einrichtung ist, auf den jeweiligen LT bezogen, ein Qualitätsbeauftragter benannt, oder wer ist zuständig?

3. In der Einrichtung wurden, auf den jeweiligen LT bezogen, im Berichtszeitraum in Qualitätszirkeln/Arbeitsgruppen folgende Problembereich von Qualitätssicherung behandelt:

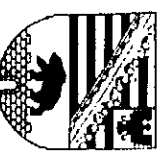
4. Die Einrichtung hat sich, auf den jeweiligen LT bezogen, an folgenden internen oder externen Qualitätskonferenzen innerhalb des Berichtszeitraumes beteiligt:

5. Im Berichtszeitraum wurden folgende Fort- und Weiterbildungsangebote von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen:

6. Die in der Konzeption beschriebenen fachlichen Ansätze wurden durch folgende Maßnahmen weiterentwickelt:

Ort, Datum

Unterschrift



MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Arbeit und Soziales - Postfach 3740 - 39012 Magdeburg

Landkreis des Landes
Sachsen-Anhalt
z.H. Herrn Grunwald
Havelstr. 5a

DRK Landesverband
Sachsen-Anhalt e. V.
z.H. Frau Kügler
R.-Breitscheid-Str. 80

39126 Magdeburg

06110 Halle/Saale

Städte- und Gemeindebund
des Landes Sachsen-Anhalt
z.H. Frau Becker
Okenstedter Str. 1/2

DPWV Landesverband
Sachsen-Anhalt
z.H. Herrn Angerstein
Kroatienweg 55/56

39108 Magdeburg

39116 Magdeburg

Landesamt für Versorgung
und Soziales
z.H. Herrn Grell
Neusträdter Passage 9

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Sachsen-Anhalt
z.H. Frau Köppe
Klausener Str. 17

06122 Halle/Saale

39112 Magdeburg

Diakonisches Werk in der
Kirchenprovinz Sachsen e. V.
z.H. Herrn Flade
Mittagsr. 15

LAG-WB
z.H. Herrn Haase
Blumenstr. 1

39124 Magdeburg

06108 Halle/Saale

Caritasverband für das
Bischöfliche Amt Magdeburg e. V.
z.H. Herrn Jorgol
Braunschweiger Str. 18
39112 Magdeburg

MS
Ref. 54

*Nach Schließung zu 9.1. Gr. 26/11.
ließe an Herr J. Jorgol*

Postanschrift:
Ministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelm-Höfner-Ring 4
39116 Magdeburg

Telefon
(0391) 567 01

Telefax
(0391) 567 4621
(0391) 567 6962, Schellingstr.
(0391) 567 4035, Turnschanzentr.

Postfach 3740
39012 Magdeburg

Bankverbindung
Landesbank für
Deutsche Bundesbank
(BLZ 810 000 00)
Kontok.-Nr. 810 015 18



MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Arbeit und Soziales - Postfach 3740 - 39012 Magdeburg

siehe Verteiler

	Bearbeitet von Frau Lesch	
Im Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	Magdeburg
	34-43061	12.11.93

**Personalschlüssel der Alten- und Behindertenhilfe in Sachsen-Anhalt
hier: Personalschlüssel für Werkstätten für Behinderte**

Sitzung der Pflegesatzkommission am 04.11.1993

Sehr geehrte Damen und Herren,
beigefügt übersende ich Ihnen eine Ausfertigung der Personalschlüssel der Alten- und Behindertenhilfe in Sachsen-Anhalt zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung

Entsprechend der Beratung in der Sitzung der Pflegesatzkommission am 04.11.1993 wurde die Fassung Stand: Mai 1993 um die Personalschlüssel für Werkstätten für Behinderte ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Danne
Thome

Postanschrift Wilhelm-Höfner-Ring 4 39116 Magdeburg	Telefon (0391) 56701	Telefax (0391) 5675937	Dienstgebäude Schellingstr. 3-4 39104 Magdeburg	Bankverbindung Landeshauptkasse Deutsche Bundesbank (BLZ 810 000 00) Konto-Nr. 810 015 18
Postfach 3740 39012 Magdeburg				

**MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES
DES LANDES SACHSEN-ANHALT
REFERAT 34**



GESCHÄFTSSTELLE DER PFLEGESATZKOMMISSION

Stand: Mai 1993

PERSONALSCHLÜSSEL

FÜR EINRICHTUNGEN DER ALTEN- UND BEHINDERTENHILFE

IN SACHSEN-ANHALT

Ab 01.04.1993 sind in Sachsen-Anhalt für die Bereiche der Alten- und Behindertenhilfe nachstehende Personalschlüssel wirksam:

1. Personalschlüssel für Altenpflegeheime
2. Personalschlüssel für seelisch Behinderte
 - a) Wohnheim
 - b) Pflegeheim
 - c) Übergangsheim
3. Personalschlüssel für stationäre Langzeiteinrichtungen für geistig und mehrfach Behinderte
4. Personalschlüssel für Wohnheime an Werkstätten für Behinderte
5. Personalschlüssel für Tageseinrichtungen
6. Personalschlüssel für teilstationäre Einrichtungen der Hilfe gemäß § 72 BSHG
7. Personalschlüssel für stationäre Einrichtungen der Hilfe gemäß § 72 BSHG

Übergangsregelung für Klein- und Kleinsteinrichtungen

Befristet bis 31.12.1994 kann in begründeten Ausnahmefällen bei Klein- und Kleinsteinrichtungen auch über andere Personalrelationen verhandelt werden. Die Pflegesatzkommission ist sich darüber einig, daß ab dem 01.01.1995 die vereinbarten Schlüssel einzuhalten sind. Über Ausnahmen entscheidet die Pflegesatzkommission.

Übergangsregelung für den Funktionsbereich "Hausmeister und technischer Dienst"

Bis zum 31.12.1994 können im Funktionsbereich "Hausmeister und technischer Dienst" über den o.g. Schlüssel hinaus zusätzliche Stellen aufgrund besonderer Gegebenheiten in den neuen Bundesländern anerkannt werden. Zu den besonderen Umständen zählt z.B. das Vorhandensein von Kohleheizungen, die zur Bedienung einen Heizer erfordern.

Die Überschreitung der o.g. Schlüssel ist im Einzelfall zu begründen. Die endgültigen Personalschlüssel werden im Einvernehmen mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vereinbart.

2. Personalschlüssel für seelisch Behinderte

Bis zu einer endgültigen Einigung über einen Personalschlüssel im Bereich seelisch Behinderte gelten in Sachsen-Anhalt ab 01.04.1993 folgende von den Kostenträgern festgelegte Personalschlüssel:

a) Wohnheim

1. Leitung/Verwaltung	1 : 40
2. Betreuung und Pflege (ab 01.04.93 bis 31.12.94)	1 : 6 bis 1 : 9
3. Arbeits-bzw. Beschäftigungsbereich	1 : 12
4. Wirtschaftsdienst, Hausmeister und technischer Dienst	1 : 20 bis 1 : 24

b) Pflegeheim

1. Leitung/Verwaltung	1 : 50
2. Betreuung und Pflege (ab 01.04.93 bis 31.12.94)	1 : 4 bis 1 : 6
3. Arbeits-bzw. Beschäftigungsbereich	1 : 40
4. Wirtschaftsdienst, Hausmeister und technischer Dienst	1 : 8 bis 1 : 10

c) Übergangsheim

1. Leitung/Verwaltung	1 : 30
2. Betreuung und Pflege (ab 01.04.93 bis 31.12.94)	1 : 7 bis 1 : 12
3. Arbeits-bzw. Beschäftigungsbereich	1 : 12
4. Wirtschaftsdienst, Hausmeister und technischer Dienst	1 : 20 bis 1 : 24